



**RAT DER
DIE EUROPÄISCHE UNION**

**Brüssel, den 26. Juni 2013 (02.07)
(OR. en)**

**11607/13
ADD 1**

BUDGET 33

ADDENDUM ZUR BEGRÜNDUNG

Betr.: Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 zum Gesamthaushaltsplan 2013:
Standpunkt des Rates vom 26. Juni 2013
- Technische Anlage

BAND 1
EINNAHMEN

A. EINLEITUNG UND FINANZIERUNG DES GESAMTHAUSHALTSPLANS

2. Finanzierung des Gesamthaushaltsplans

**Mittelansätze für das Haushaltsjahr 2013, die gemäß Artikel 1 des Beschlusses 2007/436/EG,
Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen
Gemeinschaften zu decken sind**

AUSGABEN

Bezeichnung	Haushaltsplan 2013 ¹	Haushaltsplan 2012 ²	Differenz (in %)
1. Nachhaltiges Wachstum	59 252 422 097	60 287 086 467	-1,72
2. Bewahrung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen	57 487 002 491	58 044 868 674	-0,96
3. Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht	1 556 783 267	2 182 532 099	-28,67
4. Die EU als globaler Akteur	6 409 414 260	6 966 011 071	-7,99
5. Verwaltung	8 430 365 740	8 277 736 996	+1,84
6. Ausgleichszahlungen	75 000 000	p.m.	—
Gesamtbetrag der Ausgaben³	133 210 987 855	135 758 235 307	-1,88

EINNAHMEN

Bezeichnung	Haushaltsplan 2013 ¹	Haushaltsplan 2012 ²	Differenz (in %)
Verschiedene Einnahmen (Titel 4 bis 9)	1 548 967 007	5 109 219 138	- 69,68
Verfügbarer Überschuss aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr (Kapitel 3 0, Artikel 3 0 0)	p.m.	1 496 968 014	—
Eigenmittelüberschuss aufgrund der Rückzahlung der Überschüsse des Garantiefonds im Zusammenhang mit den Maßnahmen im Außenbereich (Kapitel 3 0, Artikel 3 0 2)	34 000 000	p.m.	—
Überschuss der für frühere Haushaltjahre abgeführten MwSt- und BSP/BNE-Eigenmittel (Kapitel 3 1 und 3 2)	p.m.	497 328 000	—
Gesamtbetrag der Einnahmen der Titel 3 bis 9	1 582 967 007	7 103 515 152	-77,72
Nettobetrag — Zölle und Zuckerabgaben (Kapitel 1 1 und 1 2)	18 777 600 000	16 824 200 000	+11,61
MwSt-Eigenmittel zum einheitlichen Satz (Tabellen 1 und 2, Kapitel 1 3)	15 063 857 425	14 546 298 300	+3,56
Über die zusätzliche Einnahme (BNE-Eigenmittel, Tabelle 3, Kapitel 1 4) zu finanzierender Restbetrag	97 786 563 423	97 284 221 855	+0,52
Durch die Eigenmittel gemäß Artikel 2 des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom zu deckende Mittelansätze ⁴	131 628 020 848	128 654 720 155	+2,31
Gesamtbetrag der Einnahmen³	133 210 987 855	135 758 235 307	-1,88

¹ Die Zahlenangaben in dieser Spalte entsprechen denen des EBH Nr. 1/2013.

² Die Zahlenangaben in dieser Spalte entsprechen denen des Haushaltsplans 2012 (ABl. L 56 vom 29.2.2012, S. 1) zuzüglich der Berichtigungshaushaltspläne Nr. 1 bis 6/2012.

³ Artikel 310 Absatz 1 Unterabsatz 2 lautet wie folgt: „Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.“

⁴ Der Eigenmittelbetrag für den Haushaltsplan 2013 wird auf der Grundlage der Haushaltsansätze festgelegt, die der Beratende Ausschuss für Eigenmittel auf seiner 154. Sitzung am 21. Mai 2012 angenommen hat.

TABELLE 1

**Berechnung der Begrenzung der harmonisierten MwSt-Bemessungsgrundlagen gemäß
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom**

Mitgliedstaat	1 % der nicht begrenzten MwSt-Bemessungsgrundlage	1 % des Bruttonationaleinkommens	Begrenzungssatz (in %)	1 % des Bruttonationaleinkommens, multipliziert mit dem Begrenzungssatz	1 % der begrenzten MwSt-Bemessungsgrundlage ¹	Mitgliedstaaten mit begrenzter MwSt-Grundlage
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Belgien	1 690 557 000	3 973 060 000	50	1 986 530 000	1 690 557 000	
Bulgarien	190 547 000	403 363 000	50	201 681 500	190 547 000	
Tschechische Republik	679 066 000	1 488 457 000	50	744 228 500	679 066 000	
Dänemark	1 011 507 000	2 603 724 000	50	1 301 862 000	1 011 507 000	
Deutschland	12 022 668 000	27 629 794 000	50	13 814 897 000	12 022 668 000	
Estland	82 284 000	168 961 000	50	84 480 500	82 284 000	
Irland	624 406 000	1 286 410 000	50	643 205 000	624 406 000	
Griechenland	873 300 000	1 994 678 000	50	997 339 000	873 300 000	
Spanien	4 775 808 000	10 438 737 000	50	5 219 368 500	4 775 808 000	
Frankreich	9 831 724 000	21 490 884 000	50	10 745 442 000	9 831 724 000	
Kroatien ²	139 265 000	226 056 000	50	113 028 000	113 028 000	Kroatien
Italien	6 621 706 000	16 175 934 000	50	8 087 967 000	6 621 706 000	
Zypern	145 973 000	176 569 000	50	88 284 500	88 284 500	Zypern
Lettland	72 561 000	221 358 000	50	110 679 000	72 561 000	
Litauen	121 821 000	334 146 000	50	167 073 000	121 821 000	
Luxemburg	246 521 000	325 255 000	50	162 627 500	162 627 500	Luxemburg
Ungarn	400 384 000	1 018 984 000	50	509 492 000	400 384 000	
Malta	48 396 000	62 058 000	50	31 029 000	31 029 000	Malta
Niederlande	2 739 704 000	6 263 887 000	50	3 131 943 500	2 739 704 000	
Österreich	1 425 851 000	3 181 638 000	50	1 590 819 000	1 425 851 000	
Polen	1 911 307 000	3 943 766 000	50	1 971 883 000	1 911 307 000	
Portugal	781 760 000	1 637 391 000	50	818 695 500	781 760 000	
Rumänien	505 766 000	1 435 776 000	50	717 888 000	505 766 000	
Slowenien	182 040 000	356 425 000	50	178 212 500	178 212 500	Slowenien
Slowakei	256 580 000	733 238 000	50	366 619 000	256 580 000	
Finnland	943 700 000	2 078 819 000	50	1 039 409 500	943 700 000	
Schweden	1 848 128 000	4 235 344 000	50	2 117 672 000	1 848 128 000	
Vereinigtes Königreich	9 654 893 000	20 118 338 000	50	10 059 169 000	9 654 893 000	
Insgesamt	59 828 223 000	134 003 050 000		67 001 525 000	59 639 209 500	

¹ Die Bemessungsgrundlage überschreitet nicht 50 % des Bruttonationaleinkommens.

² Die BNE- und MwSt-Bemessungsgrundlagen Kroatiens wurden halbiert, da der Beitrittsvertrag erst zum 1. Juli 2013 wirksam wird.

TABELLE 2

Aufteilung der MwSt-Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom (Kapitel 1 3)

Mitgliedstaat	1 % der begrenzten MwSt-Bemessungsgrundlage	Einheitlicher Satz für die MwSt-Eigenmittel ¹ (in %)	MwSt-Eigenmittel zum einheitlichen Satz
	(1)	(2)	(3) = (1) × (2)
Belgien	1 690 557 000	0,300	507 167 100
Bulgarien	190 547 000	0,300	57 164 100
Tschechische Republik	679 066 000	0,300	203 719 800
Dänemark	1 011 507 000	0,300	303 452 100
Deutschland	12 022 668 000	0,150	1 803 400 200
Estland	82 284 000	0,300	24 685 200
Irland	624 406 000	0,300	187 321 800
Griechenland	873 300 000	0,300	261 990 000
Spanien	4 775 808 000	0,300	1 432 742 400
Frankreich	9 831 724 000	0,300	2 949 517 200
Kroatien ²	113 028 000	0,300	33 908 400
Italien	6 621 706 000	0,300	1 986 511 800
Zypern	88 284 500	0,300	26 485 350
Lettland	72 561 000	0,300	21 768 300
Litauen	121 821 000	0,300	36 546 300
Luxemburg	162 627 500	0,300	48 788 250
Ungarn	400 384 000	0,300	120 115 200
Malta	31 029 000	0,300	9 308 700
Niederlande	2 739 704 000	0,100	273 970 400
Österreich	1 425 851 000	0,225	320 816 475
Polen	1 911 307 000	0,300	573 392 100
Portugal	781 760 000	0,300	234 528 000
Rumänien	505 766 000	0,300	151 729 800
Slowenien	178 212 500	0,300	53 463 750
Slowakei	256 580 000	0,300	76 974 000
Finnland	943 700 000	0,300	283 110 000
Schweden	1 848 128 000	0,100	184 812 800
Vereinigtes Königreich	9 654 893 000	0,300	2 896 467 900
Insgesamt	59 639 209 500		15 063 857 425

¹ Lediglich im Zeitraum 2007-2013 beträgt der Abrufsatz für die MwSt-Eigenmittel für Österreich 0,225 %, für Deutschland 0,15 % und für die Niederlande und Schweden 0,10 %.

² Die MwSt-Bemessungsgrundlage Kroatiens wurde halbiert, da der Beitrittsvertrag erst zum 1. Juli 2013 wirksam wird.

TABELLE 3

**Bestimmung des einheitlichen Satzes und Aufteilung der BNE-Eigenmittel nach Artikel 2
Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom (Kapitel 1 4)**

Mitgliedstaat	1 % des Bruttonationaleinkommens	Auf die "zusätzliche Bemessungsgrundlage" zu erhebender einheitlicher Satz, Eigenmittel	Einnahmen gemäß der "zusätzlichen Bemessungsgrundlage" zum einheitlichen Satz
	(1)	(2)	(3) = (1) × (2)
Belgien	3 973 060 000		2 899 276 424
Bulgarien	403 363 000		294 347 640
Tschechische Republik	1 488 457 000		1 086 177 478
Dänemark	2 603 724 000		1 900 025 575
Deutschland	27 629 794 000		20 162 396 327
Estland	168 961 000		123 296 563
Irland	1 286 410 000		938 736 940
Griechenland	1 994 678 000		1 455 584 084
Spanien	10 438 737 000		7 617 499 883
Frankreich	21 490 884 000		15 682 625 815
Kroatien ¹	226 056 000		164 960 718
Italien	16 175 934 000		11 804 126 817
Zypern	176 569 000		128 848 379
Lettland	221 358 000	0,7297339 ²	161 532 429
Litauen	334 146 000		243 837 652
Luxemburg	325 255 000		237 349 588
Ungarn	1 018 984 000		743 587 131
Malta	62 058 000		45 285 824
Niederlande	6 263 887 000		4 570 970 462
Österreich	3 181 638 000		2 321 748 991
Polen	3 943 766 000		2 877 899 601
Portugal	1 637 391 000		1 194 859 661
Rumänien	1 435 776 000		1 047 734 368
Slowenien	356 425 000		260 095 392
Slowakei	733 238 000		535 068 599
Finnland	2 078 819 000		1 516 984 621
Schweden	4 235 344 000		3 090 673 941
Vereinigtes Königreich	20 118 338 000		14 681 032 520
Insgesamt	134 003 050 000		97 786 563 423

¹ Die BNE-Bemessungsgrundlage Kroatiens wurde halbiert, da der Beitrittsvertrag erst zum 1. Juli 2013 wirksam wird.

² Berechnung des Satzes: $(97\ 786\ 563\ 423) / (134\ 003\ 050\ 000) = 0,729733863691909$

TABELLE 4

Berechnung der Bruttokürzung des BNE-Beitrags der Niederlande und Schwedens und deren Finanzierung gemäß Artikel 2 Absatz 5 des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom (Kapitel 1 6)

Mitgliedstaat	Bruttokürzung	Anteile an den BNE-Grundlagen	BNE-Schlüssel für Bruttokürzung	Finanzierung der Kürzung zugunsten der Niederlande und Schwedens
	(1)	(2)	(3)	(4) = (1) + (3)
Belgien		2,96	25 663 158	25 663 158
Bulgarien		0,30	2 605 440	2 605 440
Tschechische Republik		1,11	9 614 380	9 614 380
Dänemark		1,94	16 818 216	16 818 216
Deutschland		20,62	178 468 928	178 468 928
Estland		0,13	1 091 369	1 091 369
Irland		0,96	8 309 299	8 309 299
Griechenland		1,49	12 884 209	12 884 209
Spanien		7,79	67 426 858	67 426 858
Frankreich		16,04	138 815 911	138 815 911
Kroatien		0,17	1 460 162	1 460 162
Italien		12,07	104 485 093	104 485 093
Zypern		0,13	1 140 511	1 140 511
Lettland		0,17	1 429 816	1 429 816
Litauen		0,25	2 158 347	2 158 347
Luxemburg		0,24	2 100 917	2 100 917
Ungarn		0,76	6 581 916	6 581 916
Malta		0,05	400 851	400 851
Niederlande	- 693 598 388	4,67	40 460 279	- 653 138 109
Österreich		2,37	20 551 131	20 551 131
Polen		2,94	25 473 939	25 473 939
Portugal		1,22	10 576 388	10 576 388
Rumänien		1,07	9 274 098	9 274 098
Slowenien		0,27	2 302 253	2 302 253
Slowakei		0,55	4 736 199	4 736 199
Finnland		1,55	13 427 701	13 427 701
Schweden	- 171 966 543	3,16	27 357 327	- 144 609 216
Vereinigtes Königreich		15,01	129 950 235	129 950 235
Insgesamt	- 865 564 931	100,00	865 564 931	0
BIP-Deflator für die EU in EUR (Wirtschaftsprognosen vom Frühjahr 2012):				
(a) EU25 2004 = 97,9307 / (b) EU25 2006 = 102,2271 / (c) EU27 2006 = 102,3225 / (d) EU27 2013 = 112,3768				
Pauschalbetrag für die Niederlande: zu Preisen von 2013: 605 000 000 EUR \times [(b/a) \times (d/c)] = 693 598 388 EUR				
Pauschalbetrag für Schweden: zu Preisen von 2013: 150 000 000 EUR \times [(b/a) \times (d/c)] = 171 966 543 EUR				

TABELLE 5

Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs (Haushaltsjahr 2012) gemäß Artikel 4 des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom (Kapitel 1 5)

Bezeichnung	Koeffizient ¹ (%)	Betrag
1. Anteil des Vereinigten Königreichs (in %) an der nicht begrenzten MwSt-Bemessungsgrundlage	15,2078	
2. Anteil des Vereinigten Königreichs (in %) am Gesamtbetrag der aufteilbaren Ausgaben nach Abzug der erweiterungsbedingten Ausgaben	7,2969	
3. (1) – (2)	7,9109	
4. Gesamtbetrag der aufteilbaren Ausgaben		118 254 315 352
5 Erweiterungsbedingte Ausgaben ² = (5a + 5b)		28 277 437 283
5a.Heranführungsausgaben		3 082 696 513
5b.Erweiterungsbedingte Ausgaben — Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g		25 194 740 770
6. 6. Gesamtbetrag der aufteilbaren Ausgaben nach Abzug der erweiterungsbedingten Ausgaben = (4) – (5)		89 976 878 069
7. 7. Ursprünglicher Korrekturbetrag VK = (3) × (6) × 0,66		4 697 847 740
8. VK-Vorteil ³		620 273 811
9. 9. Eigentlicher Korrekturbetrag VK = (7) – (8)		4 077 573 929
10. Unerwartete Gewinne bei den traditionellen Eigenmitteln ⁴		5 148 759
11. Korrekturbetrag zugunsten des Vereinigten Königreichs = (9) – (10)		4 072 425 170

¹ Gerundet.

² Der Betrag der erweiterungsbedingten Ausgaben entspricht Folgendem: i) den an die zehn neuen (der EU am 1. Mai 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten) geleisteten Zahlungen aus den Haushaltssmitteln 2003, die unter Anwendung des BIP-Deflators für die EU für 2004-2011 angepasst wurden, sowie den an Bulgarien und Rumänien aus den Haushaltssmitteln 2006 geleisteten Zahlungen, die unter Anwendung des BIP-Deflators für die EU für 2007-2011 angepasst wurden (5a); und ii) dem Gesamtbetrag der aufteilbaren Ausgaben in diesen Mitgliedstaaten, mit Ausnahme der Direktzahlungen im Agrarbereich und der markbezogenen Ausgaben sowie der Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums, die aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert werden (5b). Dieser Betrag wird vom Gesamtbetrag der aufteilbaren Ausgaben abgezogen, um Gleichbehandlung vor und nach der Erweiterung zu gewährleisten.

³ Hierbei handelt es sich um den Vorteil, der dem Vereinigten Königreich aus der Begrenzung der MwSt-Grundlagen und der Einführung der BNE-Einnahme im Vergleich zum alten System erwächst.

⁴ Hierbei handelt es sich um Gewinne, die sich für das Vereinigte Königreich aus der Anhebung des Prozentsatzes der traditionellen Eigenmittel ergeben, den die Mitgliedstaaten als Erhebungskosten einbehalten (von 10 % auf 25 % seit dem 1. Januar 2001).

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom darf im Zeitraum 2007-2013 der zusätzliche Beitrag des Vereinigten Königreichs, der sich aus der Kürzung der aufteilbaren Ausgaben um die erweiterungsbedingten Ausgaben gemäß Absatz 1 Buchstabe g ergibt, 10,5 Mrd. EUR zu Preisen von 2004 nicht überschreiten. **Die entsprechenden Beträge sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:**

2007-2012 Korrekturbeträge zugunsten des VK Differenz — ursprünglicher Betrag gegenüber der Schwelle von 10,5 Mrd. EUR (Eigenmittelbeschluss 2007 gegenüber Eigenmittelbeschluss 2000), in EUR	Differenz zu jeweiligen Preisen	Differenz zu konstanten Preisen 2004
(A) VK-Korrekturbetrag für 2007	0	0
(B) VK-Korrekturbetrag für 2008	- 301 679 647	- 280 649 108
(C) VK-Korrekturbetrag für 2009	-1 349 840 247	-1 275 338 491
(D) VK-Korrekturbetrag für 2010	-2 117 969 550	-1 956 957 875
(E) VK-Korrekturbetrag für 2011	-2 355 745 675	-2 144 599 880
(F) VK-Korrekturbetrag für 2012	-2 528 825 389	-2 247 081 154
(G) Summe der Differenzen = (A) + (B) + (C) + (D) + (E) + (F)	-8 654 060 508	-7 904 626 509

TABELLE 6

**Berechnung der Finanzierung des Korrekturbetrags zugunsten des Vereinigten Königreichs
- 4 072 425 170 EUR (Kapitel 1 5)**

Mitgliedstaat	Anteile an den BNE-Grundlagen	Anteile ohne Vereinigtes Königreich	Anteile ohne Deutschland, Niederlande, Österreich, Schweden und Vereinigtes Königreich	3/4 des Anteils Deutschlands, der Niederlande, Österreichs und Schwedens in „Anteile ohne Vereinigtes Königreich“	Spalte 4 umgelegt gemäß Schlüssel der Spalte 3	Finanzierungsschlüssel	Finanzierungsschlüssel, angewandt auf den Korrekturbetrag
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6) = (2) + (4) + (5)	(7)
Belgien	2,96	3,49	5,47		1,49	4,98	202 726 774
Bulgarien	0,30	0,35	0,56		0,15	0,51	20 581 738
Tschechische Republik	1,11	1,31	2,05		0,56	1,86	75 949 038
Dänemark	1,94	2,29	3,59		0,98	3,26	132 855 926
Deutschland	20,62	24,26	0,00	-18,20	0,00	6,07	247 004 771
Estland	0,13	0,15	0,23		0,06	0,21	8 621 294
Irland	0,96	1,13	1,77		0,48	1,61	65 639 520
Griechenland	1,49	1,75	2,75		0,75	2,50	101 779 142
Spanien	7,79	9,17	14,38		3,91	13,08	532 640 201
Frankreich	16,04	18,87	29,61		8,06	26,93	1 096 579 862
Kroatien	0,17	0,20	0,31		0,08	0,28	11 534 586
Italien	12,07	14,20	22,29		6,06	20,27	825 382 682
Zypern	0,13	0,16	0,24		0,07	0,22	9 009 495
Lettland	0,17	0,19	0,31		0,08	0,28	11 294 869
Litauen	0,25	0,29	0,46		0,13	0,42	17 049 916
Luxemburg	0,24	0,29	0,45		0,12	0,41	16 596 250
Ungarn	0,76	0,89	1,40		0,38	1,28	51 994 014
Malta	0,05	0,05	0,09		0,02	0,08	3 166 531
Niederlande	4,67	5,50	0,00	-4,13	0,00	1,38	55 997 883
Österreich	2,37	2,79	0,00	-2,10	0,00	0,70	28 443 200
Polen	2,94	3,46	5,43		1,48	4,94	201 232 038
Portugal	1,22	1,44	2,26		0,61	2,05	83 548 448
Rumänien	1,07	1,26	1,98		0,54	1,80	73 260 972
Slowenien	0,27	0,31	0,49		0,13	0,45	18 186 710
Slowakei	0,55	0,64	1,01		0,27	0,92	37 413 725
Finnland	1,55	1,83	2,86		0,78	2,60	106 072 466
Schweden	3,16	3,72	0,00	-2,79	0,00	0,93	37 863 119
Vereinigtes Königreich	15,01	0,00	0,00		0,00	0,00	0
Insgesamt	100,00	100,00	100,00	-27,21	27,21	100,00	4 072 425 170

Die Beträge werden bis zur 15. Dezimalstelle berechnet.

TABELLE 7

Überblick über die Finanzierung¹ des Gesamthaushaltsplans nach Eigenmitteln und Mitgliedstaaten

Mitgliedstaat	Traditionelle Eigenmittel (TEM)				MwSt- und BNE-Eigenmittel, einschließlich Anpassungen				Gesamtbetrag der Eigenmittel ² (11) = (3) + (9)	
	Zuckerabgaben netto (75 %) (1)	Zölle netto (75 %) (2)	Traditionelle Eigenmittel insgesamt netto (75 %) (3)=(1)+(2)	Erhebungskosten (25 % des TEM- Bruttobertrags) (p.m.) (4)	MwSt- Eigenmittel (5)	BNE-Eigenmittel (6)	Kürzung Niederlande und Schweden (7)	"Beiträge der Mitgliedstaaten" insgesamt (8) (9)=(5)+(6)+(7)+(8)		
Belgien	6 600 000	1 871 900 000	1 871 500 000	626 166 667	507 167 100	2 899 276 424	25 663 158	202 726 774	3 634 833 456	3,22
Bulgarien	400 000	62 200 000	62 600 000	20 866 667	57 164 100	294 347 640	2 605 440	20 581 738	374 698 918	0,33
Tschechische Republik	3 400 000	246 200 000	249 600 000	83 200 000	203 719 800	1 086 177 478	9 614 380	75 949 038	1 375 460 696	1,22
Dänemark	3 400 000	373 500 000	376 900 000	125 633 333	303 452 100	1 900 025 575	16 818 216	132 855 926	2 353 151 817	2,09
Deutschland	26 300 000	3 780 400 000	3 806 700 000	1 268 899 996	1 803 400 200	20 162 396 327	17 468 928	247 004 771	22 391 270 226	19,84
Estland	0	25 000 000	25 000 000	8 333 333	24 685 200	123 296 563	1 091 369	8 621 294	157 694 426	0,14
Irland	0	217 100 000	217 100 000	72 366 667	187 321 800	938 736 940	8 309 299	65 639 520	1 200 007 559	1,06
Griechenland	1 400 000	141 200 000	142 600 000	47 533 334	261 990 000	1 455 584 084	12 884 209	101 779 142	1 832 237 435	1,62
Spanien	4 700 000	1 221 600 000	1 226 300 000	408 766 667	1 432 742 400	7 617 499 883	67 426 858	532 640 201	9 650 309 342	8,55
Frankreich	30 900 000	2 034 500 000	2 065 400 000	688 466 667	2 949 517 200	15 682 625 815	138 815 911	1 096 579 862	19 867 538 788	17,61
Kroatien	0	22 400 000	22 400 000	7 466 667	33 908 400	16 960 718	1 460 162	11 534 586	211 863 866	0,19
Italien	4 700 000	1 799 100 000	1 803 800 000	601 266 667	1 986 511 800	11 804 126 817	104 485 093	825 382 582	14 720 506 392	13,04
Zypern	0	24 800 000	24 800 000	8 266 667	26 485 350	128 848 379	1 140 511	9 009 495	165 483 735	0,15
Lettland	0	26 800 000	26 800 000	8 933 333	21 768 300	161 532 429	1 429 816	11 294 869	196 025 414	0,17
Litauen	800 000	55 000 000	55 800 000	18 600 000	36 546 300	243 837 652	2 158 347	17 049 916	299 592 215	0,27
Luxemburg	0	15 700 000	15 700 000	5 233 333	48 788 250	237 349 588	2 100 917	16 596 250	304 835 005	0,27
Ungarn	2 000 000	119 800 000	121 800 000	40 600 000	120 115 200	743 587 131	6 581 916	51 994 014	922 278 261	0,82
										1 044 078 261

¹ p.m. (Eigenmittel + übrige Einnahmen = Einnahmen insgesamt = Ausgaben insgesamt); (131 628 020 848 + 1 582 967 007 = 133 210 987 855 = 133 210 987 855).
² Gesamtbetrag der Eigenmittel in Prozent des BNE: (131 628 020 848) / (13 400 305 000 000) = 0,98 %; Eigenmittelobergrenze in Prozent des BNE: 1,23 %.

Mitgliedstaat	Traditionelle Eigenmittel (TEM)				MwSt- und BNE-Eigenmittel, einschließlich Anpassungen				Gesamtbetrag der Eigenmittel ¹	
	Zuckerabgaben netto (75 %)	Zölle netto (75 %)	Traditionelle Eigenmittel insgesamt netto (75 %)	Erhebungskosten (25 % des TEM-Bruttobertrags) (p.m.)	MwSt- Eigenmittel	BNE-Eigenmittel	Kürzung Niederlande und Schweden	VK-Korrektur	"Beiträge der Mitgliedstaaten" insgesamt	"Beiträge der Mitgliedstaaten" (%)
Malta	0	10 800 000	10 800 000	3 600 000	9 308 700	45 285 824	400 851	3 166 531	58 161 906	0,05
Niederlande	7 300 000	2 086 000 000	2 093 300 000	697 766 667	273 970 400	4 510 970 462	- 653 138 109	55 997 883	4 247 800 636	3,76
Österreich	3 200 000	239 900 000	243 100 000	81 033 334	320 816 475	2 321 748 991	20 551 131	28 443 200	2 691 559 797	2,39
Polen	12 800 000	426 400 000	439 200 000	146 400 000	573 392 100	2 877 899 601	25 473 939	201 232 038	3 677 997 678	3,26
Portugal	200 000	136 500 000	136 700 000	45 566 667	234 528 000	1 194 859 661	10 576 388	83 548 448	1 523 512 497	1,35
Rumänien	1 000 000	124 700 000	125 700 000	41 900 000	151 729 800	1 047 734 368	9 274 098	73 260 972	1 281 999 238	1,14
Slowenien	0	81 800 000	81 800 000	27 266 667	53 463 750	260 095 392	2 302 253	18 186 710	334 048 105	0,30
Slowakei	1 400 000	141 700 000	143 100 000	47 700 000	76 974 000	535 068 599	4 736 199	37 413 725	654 192 523	0,58
Finnland	800 000	169 600 000	170 400 000	56 800 000	283 110 000	1 516 984 621	13 427 701	106 072 466	1 919 594 788	1,70
Schweden	2 600 000	552 600 000	555 200 000	185 066 667	184 812 800	3 090 673 941	- 144 609 216	37 863 119	3 168 740 644	2,81
Vereinigtes Königreich	9 500 000	2 647 000 000	2 656 500 000	885 500 000	2 896 467 900	14 681 032 520	129 950 235	4 072 425 170	13 635 025 485	12,08
Insgesamt	123 400 000	18 654 200 000	18 777 600 000	6 259 200 000	15 063 857 425	97 786 563 423	0	0	112 850 420 848	100,00
										131 628 020 848

¹ Gesamtbetrag der Eigenmittel in Prozent des BNE: (131 628 020 848) / (13 400 305 000 000) = 0,98 %; Eigenmittelobergrenze in Prozent des BNE: 1,23 %.

B. EINNAHMEN NACH HAUSHALTSLINIEN

EINNAHMEN

Zahlenangaben

Titel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2013	EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates	Neuer Betrag
1	Eigene Mittel	131 288 020 848	340 000 000	131 628 020 848
3	Überschüsse, Salden und Anpassungen	p.m.	34 000 000	34 000 000
4	Einnahmen im Zusammenhang mit den Beamten und Bediensteten der Organe und anderer Einrichtungen der Union	1 278 186 868		1 278 186 868
5	Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit der Organe	53 884 139		53 884 139
6	BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN VON ABKOMMEN UND PROGRAMMEN DER UNION	60 000 000		60 000 000
7	Verzugszinsen und Geldbussen	123 000 000		123 000 000
8	Anleihen und Darlehen	3 696 000		3 696 000
9	Sonstige Einnahmen	30 200 000		30 200 000
	Insgesamt	132 836 987 855	374 000 000	133 210 987 855

TITEL 1 — EIGENE MITTEL

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2013	EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates	Neuer Betrag
1 1	Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorgesehen sind (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom)	123 400 000		123 400 000
1 2	Zölle und andere Abgaben gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom	18 631 800 000	22 400 000	18 654 200 000
1 3	Eigenmittel aus der Mehrwertsteuer gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom	15 029 949 025	33 908 400	15 063 857 425
1 4	Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeföhrte Eigenmittel gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom	97 502 871 823	283 691 600	97 786 563 423
1 5	Korrektur der Haushaltungleichgewichte	0		0
1 6	Bruttokürzung der jährlichen BNE-Beiträge der Niederlande und Schwedens	0		0
	Titel 1 — Insgesamt	131 288 020 848	340 000 000	131 628 020 848

KAPITEL 12 — ZÖLLE UND ANDERE ABGABEN GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2007/436/EG, EURATOM

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2013	EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates	Neuer Betrag
1 2	Zölle und andere Abgaben gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom			
1 2 0	<i>Zölle und andere Abgaben gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom</i>	18 631 800 000	22 400 000	18 654 200 000
	Kapitel 12 — Insgesamt	18 631 800 000	22 400 000	18 654 200 000

Artikel 120 — Zölle und andere Abgaben gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013	EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates	Neuer Betrag
18 631 800 000	22 400 000	18 654 200 000

Erläuterungen

Die Verwendung der Zölle als Eigenmittel zur Finanzierung der Ausgaben der Union ist die logische Folge des freien Warenverkehrs innerhalb der Union. Dieser Artikel kann Abschöpfungen, Prämien, Zusatz- oder Ausgleichsbeträge, zusätzliche Teilbeträge und andere Abgaben, Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs und andere Zölle auf den Warenverkehr mit Drittländern, die von den Organen der Europäischen Union eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden, sowie Zölle auf die unter den ausgelaufenen Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse umfassen.

Bei diesen Zahlen handelt es sich um Nettobeträge, also um Beträge nach Abzug der Erhebungskosten.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a.

Mitgliedstaat	Haushaltsplan 2013	EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates	Neuer Betrag
Belgien	1 871 900 000	—	1 871 900 000
Bulgarien	62 200 000	—	62 200 000
Tschechische Republik	246 200 000	—	246 200 000
Dänemark	373 500 000	—	373 500 000
Deutschland	3 780 400 000	—	3 780 400 000
Estland	25 000 000	—	25 000 000
Irland	217 100 000	—	217 100 000
Griechenland	141 200 000	—	141 200 000
Spanien	1 221 600 000	—	1 221 600 000
Frankreich	2 034 500 000	—	2 034 500 000
Kroatien	—	22 400 000	22 400 000
Italien	1 799 100 000	—	1 799 100 000
Zypern	24 800 000	—	24 800 000
Lettland	26 800 000	—	26 800 000
Litauen	55 000 000	—	55 000 000
Luxemburg	15 700 000	—	15 700 000
Ungarn	119 800 000	—	119 800 000
Malta	10 800 000	—	10 800 000
Niederlande	2 086 000 000	—	2 086 000 000
Österreich	239 900 000	—	239 900 000
Polen	426 400 000	—	426 400 000
Portugal	136 500 000	—	136 500 000
Rumänien	124 700 000	—	124 700 000
Slowenien	81 800 000	—	81 800 000
Slowakei	141 700 000	—	141 700 000
Finnland	169 600 000	—	169 600 000
Schweden	552 600 000	—	552 600 000
Vereinigtes Königreich	2 647 000 000	—	2 647 000 000
Artikel 120 — insgesamt		18 631 800 000	22 400 000
			18 654 200 000

KAPITEL 1 3 — EIGENMITTEL AUS DER MEHRWERTSTEUER GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE B DES BESCHLUSSES 2007/436/EG, EURATOM

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2013	EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates	Neuer Betrag
1 3	Eigenmittel aus der Mehrwertsteuer gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom			
1 3 0	<i>Eigenmittel aus der Mehrwertsteuer gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom</i>	15 029 949 025	33 908 400	15 063 857 425
	Kapitel 1 3 — Insgesamt	15 029 949 025	33 908 400	15 063 857 425

Artikel 1 3 0 — Eigenmittel aus der Mehrwertsteuer gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013	EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates	Neuer Betrag
15 029 949 025	33 908 400	15 063 857 425

Erläuterungen

Für alle Mitgliedstaaten wurde ein einheitlicher Satz von 0,30 % auf die nach Maßgabe der Vorschriften der Union ermittelten einheitlichen MwSt-Bemessungsgrundlagen festgelegt. Die für diese Zwecke heranzuziehende Bemessungsgrundlage darf 50 % des BNE eines jeden Mitgliedstaats nicht überschreiten. Lediglich im Zeitraum 2007-2013 beträgt der Abrufsatz für die MwSt-Eigenmittel für Österreich 0,225 %, für Deutschland 0,15 % und für die Niederlande und Schweden 0,10 %.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4.

Mitgliedstaat	Haushaltsplan 2013	EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates	Neuer Betrag
Belgien	507 167 100	—	507 167 100
Bulgarien	57 164 100	—	57 164 100
Tschechische Republik	203 719 800	—	203 719 800
Dänemark	303 452 100	—	303 452 100
Deutschland	1 803 400 200	—	1 803 400 200
Estland	24 685 200	—	24 685 200
Irland	187 321 800	—	187 321 800
Griechenland	261 990 000	—	261 990 000
Spanien	1 432 742 400	—	1 432 742 400
Frankreich	2 949 517 200	—	2 949 517 200
Kroatien	—	33 908 400	33 908 400
Italien	1 986 511 800	—	1 986 511 800
Zypern	26 485 350	—	26 485 350
Lettland	21 768 300	—	21 768 300
Litauen	36 546 300	—	36 546 300
Luxemburg	48 788 250	—	48 788 250
Ungarn	120 115 200	—	120 115 200
Malta	9 308 700	—	9 308 700
Niederlande	273 970 400	—	273 970 400
Österreich	320 816 475	—	320 816 475

Mitgliedstaat	Haushaltsplan 2013	DAB No 1/2013 Council position	Neuer Betrag
Polen	573 392 100	—	573 392 100
Portugal	234 528 000	—	234 528 000
Rumänien	151 729 800	—	151 729 800
Slowenien	53 463 750	—	53 463 750
Slowakei	76 974 000	—	76 974 000
Finnland	283 110 000	—	283 110 000
Schweden	184 812 800	—	184 812 800
Vereinigtes Königreich	2 896 467 900	—	2 896 467 900
Artikel 1 3 0 — insgesamt	15 029 949 025	33 908 400	15 063 857 425

**KAPITEL 14 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS
ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE C DES
BESCHLUSSES 2007/436/EG, EURATOM**

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2013	EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates	Neuer Betrag
1 4	Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom			
<i>1 4 0</i>	<i>Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom</i>	97 502 871 823	283 691 600	97 786 563 423
	Kapitel 1 4 — Insgesamt	97 502 871 823	283 691 600	97 786 563 423

***Artikel 1 4 0 — Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel
gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom***

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013	EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates	Neuer Betrag
97 502 871 823	283 691 600	97 786 563 423

Erläuterungen

Die BNE-Einnahme ist eine „zusätzliche Einnahme“, die den Teil der Ausgaben decken soll, der durch die traditionellen Eigenmittel und die MwSt-Einnahmen sowie durch andere Einnahmen in einem Jahr nicht finanziert werden kann. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Haushalt der Europäischen Union stets von vorneherein ausgeglichen ist.

Der BNE-Abrufsatz wird anhand der zusätzlichen Mittel bestimmt, die zur Finanzierung der erwarteten Ausgaben erforderlich sind, die durch andere Mittel (MwSt-Einnahmen, traditionelle Eigenmittel und andere Einnahmen) nicht gedeckt werden können. Somit wird auf das BNE jedes einzelnen Mitgliedstaats ein BNE-Abrufsatz angewandt.

Der auf das BNE der Mitgliedstaaten anzuwendende Satz beträgt für dieses Haushaltsjahr 0,7297 %.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c.

Mitgliedstaat	Haushaltsplan 2013	EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates	Neuer Betrag
Belgien	2 895 750 221	3 526 203	2 899 276 424
Bulgarien	293 989 644	357 996	294 347 640
Tschechische Republik	1 084 856 430	1 321 048	1 086 177 478
Dänemark	1 897 714 696	2 310 879	1 900 025 575
Deutschland	20 137 874 099	24 522 228	20 162 396 327
Estland	123 146 606	149 957	123 296 563
Irland	937 595 214	1 141 726	938 736 940
Griechenland	1 453 813 750	1 770 334	1 455 584 084
Spanien	7 608 235 208	9 264 675	7 617 499 883
Frankreich	15 663 552 046	19 073 769	15 682 625 815
Kroatien	—	164 960 718	164 960 718
Italien	11 789 770 216	14 356 601	11 804 126 817
Zypern	128 691 669	156 710	128 848 379
Lettland	161 335 967	196 462	161 532 429
Litauen	243 541 088	296 564	243 837 652
Luxemburg	237 060 915	288 673	237 349 588
Ungarn	742 682 754	904 377	743 587 131
Malta	45 230 746	55 078	45 285 824
Niederlande	4 565 411 085	5 559 377	4 570 970 462
Österreich	2 318 925 197	2 823 794	2 321 748 991
Polen	2 874 399 396	3 500 205	2 877 899 601
Portugal	1 193 406 430	1 453 231	1 194 859 661
Rumänien	1 046 460 076	1 274 292	1 047 734 368
Slowenien	259 779 055	316 337	260 095 392
Slowakei	534 417 829	650 770	535 068 599
Finnland	1 515 139 610	1 845 011	1 516 984 621
Schweden	3 086 914 953	3 758 988	3 090 673 941
Vereinigtes Königreich	14 663 176 923	17 855 597	14 681 032 520
Artikel 1 4 0 — insgesamt	97 502 871 823	283 691 600	97 786 563 423

KAPITEL 15 — KORREKTUR DER HAUSHALTSGLEICHGEWICHTE

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2013	EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates	Neuer Betrag
1 5	Korrektur der Haushaltsgleichgewichte			
1 5 0	<i>Korrektur der Haushaltsgleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs gemäß den Artikeln 4 und 5 des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom</i>	0	0	0
	Kapitel 1 5 — Insgesamt	0	0	0

Artikel 150 — Korrektur der Haushaltungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs gemäß den Artikeln 4 und 5 des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2013	Neuer Betrag
0	0	0

Erläuterungen

Der Mechanismus zur Korrektur des Haushaltungleichgewichts zugunsten des Vereinigten Königreichs (VK-Korrektur) wurde vom Europäischen Rat in Fontainebleau (Juni 1984) beschlossen und mit dem anschließenden Eigenmittelbeschluss von 1985 eingeführt. Ziel dieses Mechanismus ist es, das Haushaltungleichgewicht des Vereinigten Königreichs mit Hilfe einer Reduzierung seiner Zahlungen an die Union zu verringern.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17), insbesondere die Artikel 4 und 5.

Mitgliedstaat	Haushaltsplan 2013	EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates	Neuer Betrag
Belgien	203 319 870	- 593 096	202 726 774
Bulgarien	20 641 952	- 60 214	20 581 738
Tschechische Republik	76 171 234	- 222 196	75 949 038
Dänemark	133 244 609	- 388 683	132 855 926
Deutschland	247 496 041	- 491 270	247 004 771
Estland	8 646 516	- 25 222	8 621 294
Irland	65 831 554	- 192 034	65 639 520
Griechenland	102 076 906	- 297 764	101 779 142
Spanien	534 198 490	- 1 558 289	532 640 201
Frankreich	1 099 788 009	- 3 208 147	1 096 579 862
Kroatien	—	11 534 586	11 534 586
Italien	827 797 416	- 2 414 734	825 382 682
Zypern	9 035 853	- 26 358	9 009 495
Lettland	11 327 913	- 33 044	11 294 869
Litauen	17 099 797	- 49 881	17 049 916
Luxemburg	16 644 804	- 48 554	16 596 250
Ungarn	52 146 128	- 152 114	51 994 014
Malta	3 175 795	- 9 264	3 166 531
Niederlande	56 109 257	- 111 374	55 997 883
Österreich	28 499 771	- 56 571	28 443 200
Polen	201 820 761	- 588 723	201 232 038
Portugal	83 792 876	- 244 428	83 548 448
Rumänien	73 475 304	- 214 332	73 260 972
Slowenien	18 239 917	- 53 207	18 186 710
Slowakei	37 523 182	- 109 457	37 413 725
Finnland	106 382 790	- 310 324	106 072 466
Schweden	37 938 425	- 75 306	37 863 119
Vereinigtes Königreich	-4 072 425 170	—	-4 072 425 170
Artikel 150 — insgesamt		0	0

KAPITEL 16 — BRUTTOKÜRZUNG DER JÄHRLICHEN BNE-BEITRÄGE DER NIEDERLANDE UND SCHWEDENS

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2013	EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates	Neuer Betrag
1 6	Bruttokürzung der jährlichen BNE-Beiträge der Niederlande und Schwedens			
1 6 0	Bruttokürzung der jährlichen BNE-Beiträge der Niederlande und Schwedens gemäß Artikel 2 Absatz 5 des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom	0	0	0
	Kapitel 1 6 — Insgesamt	0	0	0

Artikel 1 6 0 — Bruttokürzung der jährlichen BNE-Beiträge der Niederlande und Schwedens gemäß Artikel 2 Absatz 5 des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013	EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates	Neuer Betrag
0	0	0

Erläuterungen

Lediglich im Zeitraum 2007-2013 werden der jährliche BNE-Beitrag der Niederlande um brutto 605 Mio. EUR und der jährliche BNE-Beitrag Schwedens um brutto 150 Mio. EUR gekürzt (zu Preisen von 2004). Diese Beträge werden an die gegenwärtigen Preise angepasst.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1), insbesondere Artikel 10 Absatz 9.

Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17), insbesondere Artikel 2 Absatz 5.

Mitgliedstaat	Haushaltsplan 2013	EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates	Neuer Betrag
Belgien	25 706 523	- 43 365	25 663 158
Bulgarien	2 609 842	- 4 402	2 605 440
Tschechische Republik	9 630 626	- 16 246	9 614 380
Dänemark	16 846 635	- 28 419	16 818 216
Deutschland	178 770 505	- 301 577	178 468 928
Estland	1 093 213	- 1 844	1 091 369
Irland	8 323 340	- 14 041	8 309 299
Griechenland	12 905 981	- 21 772	12 884 209
Spanien	67 540 796	- 113 938	67 426 858
Frankreich	139 050 482	- 234 571	138 815 911
Kroatien	—	1 460 162	1 460 162
Italien	104 661 652	- 176 559	104 485 093
Zypern	1 142 438	- 1 927	1 140 511
Lettland	1 432 232	- 2 416	1 429 816
Litauen	2 161 994	- 3 647	2 158 347
Luxemburg	2 104 467	- 3 550	2 100 917
Ungarn	6 593 038	- 11 122	6 581 916
Malta	401 528	- 677	400 851
Niederlande	- 653 069 739	- 68 370	- 653 138 109
Österreich	20 585 859	- 34 728	20 551 131

Mitgliedstaat	Haushaltsplan 2013	EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates	Neuer Betrag
Polen	25 516 985	- 43 046	25 473 939
Portugal	10 594 260	- 17 872	10 576 388
Rumänien	9 289 769	- 15 671	9 274 098
Slowenien	2 306 144	- 3 891	2 302 253
Slowakei	4 744 202	- 8 003	4 736 199
Finnland	13 450 391	- 22 690	13 427 701
Schweden	- 144 562 988	- 46 228	- 144 609 216
Vereinigtes Königreich	130 169 825	- 219 590	129 950 235
Artikel 1 6 0 — insgesamt	0	0	0

TITEL 3 — ÜBERSCHÜSSE, SALDEN UND ANPASSUNGEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2013	EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates	Neuer Betrag
3 0	Verfügbarer Überschuss aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr	p.m.	34 000 000	34 000 000
3 1	Salden und Anpassungen der Salden der gemäss Artikel 10 Absätze 4, 5 und 8 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für frühere Haushaltjahre abgeführten Mehrwertsteuer-Eigenmittel	p.m.		p.m.
3 2	Salden und Anpassungen der Salden der gemäss Artikel 10 Absätze 6, 7 und 8 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 für frühere Haushaltjahre auf der Grundlage des Bruttonationaleinkommens/Bruttosozialprodukts abgeführten Eigenmittel	p.m.		p.m.
3 4	Anpassung infolge der Nichtbeteiligung einzelner Mitgliedstaaten an bestimmten Maßnahmen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht	p.m.		p.m.
3 5	Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs	p.m.		p.m.
3 6	Ergebnis von Aktualisierungen der Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs	p.m.		p.m.
	Titel 3 — Insgesamt	p.m.	34 000 000	34 000 000

KAPITEL 3 0 — VERFÜGBARER ÜBERSCHUSS AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSAJHR

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2013	EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates	Neuer Betrag
3 0	Verfügbarer Überschuss aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr			
3 0 0	<i>Verfügbarer Überschuss aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr</i>	p.m.		p.m.
3 0 2	<i>Eigenmittelüberschuss aufgrund der Rückzahlung der Überschüsse des Garantiefonds im Zusammenhang mit den Maßnahmen im Außenbereich</i>	p.m.	34 000 000	34 000 000
	Kapitel 3 0 — Insgesamt	p.m.	34 000 000	34 000 000

Artikel 3 0 2 — Eigenmittelüberschuss aufgrund der Rückzahlung der Überschüsse des Garantiefonds im Zusammenhang mit den Maßnahmen im Außenbereich

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2013	Neuer Betrag
p.m.	34 000 000	34 000 000

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung — gemäß den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 — der nach Erreichen des Zielbetrags des Garantiefonds eventuell anfallenden Überschüsse.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 7 Absatz 2.

BAND 3
EINZELPLAN III — KOMMISSION

AUSGABEN

Zahlenangaben

Titel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01	Wirtschaft und Finanzen	555 684 796	428 350 972			555 684 796	428 350 972
02	Unternehmen	1 153 917 851	1 162 343 339	3 327 535	998 000	1 157 245 386	1 163 341 339
03	Wettbewerb	92 219 149	92 219 149			92 219 149	92 219 149
04	Beschäftigung und Soziales	12 004 158 933	10 428 697 045	60 000 000	18 000 000	12 064 158 933	10 446 697 045
05	Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums	58 851 894 643	56 343 710 495		27 700 000	58 851 894 643	56 371 410 495
06	Mobilität und Verkehr	1 740 800 530	983 961 494			1 740 800 530	983 961 494
07	Klima- und Umweltpolitik	498 383 275	391 177 073			498 383 275	391 177 073
08	Forschung	6 878 392 798	4 808 336 202	22 943 235	6 875 000	6 901 336 033	4 815 211 202
09	Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien	1 804 898 302	1 388 776 211	5 931 335	1 779 000	1 810 829 637	1 390 555 211
	40 01 40, 40 02 41	391 985 1 805 290 287	391 985 1 389 168 196			391 985 1 811 221 622	391 985 1 390 947 196
10	Direkte Forschung	424 128 000	411 263 143	191 156	57 000	424 319 156	411 320 143
11	Maritime Angelegenheiten und Fischerei	909 062 394	679 905 586	10 200 000	2 587 500	919 262 394	682 493 086
	40 01 40, 40 02 41	115 220 000 1 024 282 394	113 885 651 793 791 237			115 220 000 1 034 482 394	113 885 651 796 378 737
12	Binnenmarkt	103 313 472	100 495 338			103 313 472	100 495 338
	40 02 41	3 000 000 106 313 472	3 000 000 103 495 338			3 000 000 106 313 472	3 000 000 103 495 338
13	Regionalpolitik	43 388 841 730	37 433 527 516	389 400 000	131 800 000	43 778 241 730	37 565 327 516
14	Steuern und Zollunion	144 620 394	111 727 655			144 620 394	111 727 655
15	Bildung und Kultur	2 813 375 587	2 373 191 082	16 200 000	8 764 000	2 829 575 587	2 381 955 082
16	Kommunikation	265 992 159	252 703 941			265 992 159	252 703 941
17	Gesundheit und Verbraucherschutz	634 370 124	593 133 792			634 370 124	593 133 792
18	Innernes	1 185 009 539	732 575 230	42 100 000	41 100 000	1 227 109 539	773 675 230
	40 01 40, 40 02 41	111 280 000 1 296 289 539	66 442 946 799 018 176			111 280 000 1 338 389 539	66 442 946 840 118 176
19	Aussenbeziehungen	5 001 226 243	3 089 423 857			5 001 226 243	3 089 423 857
20	Handel	107 473 453	102 177 332			107 473 453	102 177 332
21	Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten	1 571 699 626	1 206 905 319			1 571 699 626	1 206 905 319
22	Erweiterung	1 062 261 928	832 084 571	29 000 000	59 112 500	1 091 261 928	891 197 071
23	Humanitäre Hilfe	917 322 828	828 664 270			917 322 828	828 664 270
24	Betrugsbekämpfung	75 427 800	69 443 664			75 427 800	69 443 664
	40 01 40	3 929 200 79 357 000	3 929 200 73 372 864			3 929 200 79 357 000	3 929 200 73 372 864
25	Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission	193 336 661	194 086 661			193 336 661	194 086 661
26	Verwaltung der Kommission	1 030 021 548	1 013 305 407			1 030 021 548	1 013 305 407
27	Haushalt	67 450 570	67 450 570	75 000 000	75 000 000	142 450 570	142 450 570
28	Audit	11 879 141	11 879 141			11 879 141	11 879 141
29	Statistik	82 071 571	107 663 142			82 071 571	107 663 142
	40 01 40, 40 02 41	51 900 000 133 971 571	7 743 254 115 406 396			51 900 000 133 971 571	7 743 254 115 406 396
30	Versorgungsbezüge und verbundene Ausgaben	1 399 471 000	1 399 471 000			1 399 471 000	1 399 471 000
31	Sprachdienste	396 815 433	396 815 433			396 815 433	396 815 433
32	Energie	737 545 751	814 381 051	757 030	227 000	738 302 781	814 608 051
33	Justiz	218 238 524	184 498 972			218 238 524	184 498 972
40	Reserven	764 115 000	80 000 000			764 115 000	80 000 000
	Insgesamt	147 085 420 753	129 114 345 653	655 050 291	374 000 000	147 740 471 044	129 488 345 653
	40 01 40, 40 02 41	285 721 185	195 393 036			285 721 185	195 393 036
	Insgesamt + Reserve	147 371 141 938	129 309 738 689			148 026 192 229	129 683 738 689

TITEL 02 — UNTERNEHMEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Unternehmen“		120 830 851	120 830 851			120 830 851	120 830 851
02 02	Wettbewerbsfähigkeit, Industriepolitik, Innovation und unternehmerische Initiative		223 790 000	161 605 503			223 790 000	161 605 503
02 03	Binnenmarkt für Waren und sektorbezogene politische Massnahmen		46 500 000	29 731 048			46 500 000	29 731 048
02 04	Zusammenarbeit — Raumfahrt und Sicherheit	1	751 097 000	482 645 055	3 327 535	998 000	754 424 535	483 643 055
02 05	Europäische Satellitennavigationsprogramme (EGNOS und Galileo)	1	11 700 000	367 530 882			11 700 000	367 530 882
	Titel 02 — Insgesamt		1 153 917 851	1 162 343 339	3 327 535	998 000	1 157 245 386	1 163 341 339

KAPITEL 02 04 — ZUSAMMENARBEIT — RAUMFAHRT UND SICHERHEIT

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 04	Zusammenarbeit — Raumfahrt und Sicherheit							
02 04 01	Sicherheit und Weltraumforschung							
02 04 01 01	Weltraumforschung	1.1	312 710 000	249 081 618			312 710 000	249 081 618
02 04 01 02	Sicherheitsforschung	1.1	300 730 000	154 193 382			300 730 000	154 193 382
02 04 01 03	Forschung im Verkehrsbereich (Galileo)	1.1	137 657 000	79 073 529	3 327 535	998 000	140 984 535	80 071 529
	<i>Artikel 02 04 01 — Teilsumme</i>		751 097 000	482 348 529	3 327 535	998 000	754 424 535	483 346 529
02 04 02	Vorbereitende Maßnahme — Stärkung der europäischen Gefahrenabwehrforschung	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
02 04 03	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
02 04 04	Abschluss von früheren Forschungsprogrammen							
02 04 04 01	Abschluss von Programmen (aus der Zeit vor 2003)	1.1	—	p.m.			—	p.m.
02 04 04 02	Abschluss des Sechsten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (2003 bis 2006)	1.1	—	296 526			—	296 526
	<i>Artikel 02 04 04 — Teilsumme</i>		—	296 526	3 327 535	998 000	754 424 535	483 643 055
	Kapitel 02 04 — Insgesamt		751 097 000	482 645 055	3 327 535	998 000	754 424 535	483 643 055

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltlinien dieses Kapitels.

Diese Mittel werden für das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration, das für den Zeitraum 2007 bis 2013 gilt, verwendet werden.

Es wird zur Erreichung der in Artikel 179 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dargelegten allgemeinen Ziele durchgeführt werden, um zur Schaffung einer Wissensgesellschaft, die auf dem Europäischen Forschungsraum aufbaut, beizutragen: Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf allen Ebenen in der gesamten Union, Steigerung der Dynamik, der Kreativität und der herausragenden Leistungen der europäischen Forschung bis an die Grenzen des Wissens, quantitative und qualitative Stärkung der Humanressourcen in Forschung und Technologie in Europa sowie der Forschungs- und Innovationskapazitäten in ganz Europa und Gewährleistung ihrer bestmöglichen Verwendung.

Diese Mittel werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1), verwendet.

Bei einigen dieser Projekte ist die Möglichkeit einer Beteiligung von Drittländern an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung vorgesehen. Solche möglichen Finanzbeiträge werden bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 1 5 des Einnahmenplans veranschlagt und können gemäß Artikel 21 der Haushaltssordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen von Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligen, werden bei dem Posten 6 0 1 6 des Einnahmenplans veranschlagt und können gemäß Artikel 21 der Haushaltssordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und ggf. potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltssordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die etwaigen Einnahmen aus den Beiträgen externer Einrichtungen zu den Tätigkeiten der Union werden bei dem Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und können gemäß Artikel 21 der Haushaltssordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die Bereitstellung der zusätzlichen Mittel erfolgt über Artikel 02 04 03.

Artikel 02 04 01 — Sicherheit und Weltraumforschung

Posten 02 04 01 02 — Sicherheitsforschung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
300 730 000	154 193 382			300 730 000	154 193 382

Erläuterungen

Die Maßnahmen in diesem Bereich dienen folgenden Zielen: Entwicklung von Technologien und Wissen für den Aufbau der Kapazitäten mit Anwendungsschwerpunkt im zivilen Bereich, die nötig sind, um die Bürger vor Bedrohungen wie Terrorismus und Kriminalität sowie vor den Auswirkungen und Folgen unbeabsichtigter, schadenverursachender Ereignisse, beispielsweise Naturkatastrophen oder Industrieunfälle zu schützen; Gewährleistung eines optimalen und abgestimmten Einsatzes verfügbarer und sich weiterentwickelnder Technologien zugunsten der Sicherheit Europas unter Wahrung der grundlegenden Menschenrechte; Stimulierung der Zusammenarbeit zwischen Anbietern und Anwendern von Sicherheitslösungen; mit Hilfe dieser Aktivitäten gleichzeitig Stärkung der Technologiebasis und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Sicherheitsindustrie. In diesem Zusammenhang sollten besondere Anstrengungen unternommen werden, um der Formulierung einer Europäischen Strategie für Internet-Sicherheit näher zu kommen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltssordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Diese Mittel betreffen auch die Einnahmen, die durch die Teilnahme von Dritten oder Drittstaaten (die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören) an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen entstehen und als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltssordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Zusammenarbeit zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Posten 02 04 01 03 — Forschung im Verkehrsbereich (Galileo)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
137 657 000	79 073 529	3 327 535	998 000	140 984 535	80 071 529

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung des europäischen Satellitennavigationssystems (Galileo) im Hinblick auf die Technologie der nächsten Generation für alle Verkehrsträger, einschließlich den intermodalen Verkehr.

Diese Forschungsmaßnahmen sollen auf eine Verbesserung des Verkehrswesens abgestellt sein.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Diese Mittel betreffen auch die Einnahmen, die durch die Teilnahme von Dritten oder Drittstaaten (die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören) an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen entstehen und als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Zusammenarbeit zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Beschäftigung und Soziales“		94 756 546	94 756 546			94 756 546	94 756 546
04 02	Europäischer Sozialfonds	1	11 594 862 310	10 087 557 851	60 000 000	18 000 000	11 654 862 310	10 105 557 851
04 03	Arbeiten in Europa — Sozialer Dialog und Mobilität	1	79 097 000	58 354 054			79 097 000	58 354 054
04 04	Beschäftigung, soziale Solidarität und Gleichstellung der Geschlechter	1	122 286 000	108 376 020			122 286 000	108 376 020
04 05	Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)	1	p.m.	50 000 000			p.m.	50 000 000
04 06	Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Entwicklung der Humanressourcen	4	113 157 077	29 652 574			113 157 077	29 652 574
			Titel 04 — Insgesamt	12 004 158 933	10 428 697 045	60 000 000	18 000 000	12 064 158 933
								10 446 697 045

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 02	Europäischer Sozialfonds							
04 02 01	<i>Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Ziel 1 (2000 bis 2006)</i>	1.2	p.m.	240 185 846			p.m.	240 185 846
04 02 02	<i>Abwicklung des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und dem Grenzgebiet Irlands (2000 bis 2006)</i>	1.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
04 02 03	<i>Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Ziel 1 (aus der Zeit vor 2000)</i>	1.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
04 02 04	<i>Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Ziel 2 (2000 bis 2006)</i>	1.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
04 02 05	<i>Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Ziel 2 (aus der Zeit vor 2000)</i>	1.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
04 02 06	<i>Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Ziel 3 (2000 bis 2006)</i>	1.2	p.m.	55 024 594			p.m.	55 024 594
04 02 07	<i>Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Ziel 3 (aus der Zeit vor 2000)</i>	1.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
04 02 08	<i>Abschluss von EQUAL (2000 bis 2006)</i>	1.2	p.m.	7 000 000			p.m.	7 000 000
04 02 09	<i>Abschluss früherer Programme im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen (aus der Zeit vor 2000)</i>	1.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
04 02 10	<i>Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Technische Unterstützung und innovative Maßnahmen (2000 bis 2006)</i>	1.2	—	p.m.			—	p.m.
04 02 11	<i>Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Technische Unterstützung und innovative Maßnahmen (aus der Zeit vor 2000)</i>	1.2	—	—			—	—
04 02 17	<i>Europäischer Sozialfonds (ESF) — Konvergenz</i>	1.2	8 277 649 354	7 400 000 000	60 000 000	18 000 000	8 337 649 354	7 418 000 000
04 02 18	<i>Europäischer Sozialfonds (ESF) — PEACE</i>	1.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
04 02 19	<i>Europäischer Sozialfonds (ESF) — Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung</i>	1.2	3 307 212 956	2 378 847 411			3 307 212 956	2 378 847 411
04 02 20	<i>Europäischer Sozialfonds (ESF) — Operative technische Unterstützung (2007 bis 2013)</i>	1.2	10 000 000	6 500 000			10 000 000	6 500 000
Kapitel 04 02 — Insgesamt			11 594 862 310	10 087 557 851	60 000 000	18 000 000	11 654 862 310	10 105 557 851

Erläuterungen

In Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 sind Finanzkorrekturen vorgesehen, deren etwaige Erträge als Einnahmen bei Posten 6 5 0 0 des Einnahmenplans des Gesamthaushalts eingesetzt werden. Aus diesen Einnahmen können in Übereinstimmung mit Artikel 21 der Haushaltssordnung im Einzelfall, wenn sich dies als notwendig für die Deckung des Risikos einer Annulierung oder einer Minderung zuvor beschlossener Korrekturen erweist, zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 sieht finanzielle Korrekturen für den Zeitraum 2007-2013 vor.

Die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 legt die Bedingungen fest, unter denen eine Rückerstattung des Vorschusses erfolgt, die keine Verringerung der Beteiligung der Strukturfonds an der betreffenden Intervention zur Folge hat. Die etwaigen Einnahmen aus solchen Rückerstattungen werden bei Posten 6 1 5 7 des Einnahmenplans veranschlagt und gemäß den Artikeln 21 und 178 der Haushaltssordnung als zusätzliche Mittel in den Haushaltsplan eingesetzt.

Die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 legt die Bedingungen für die Erstattung der Vorfinanzierung für den Zeitraum 2007-2013 fest.

Das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung wird entsprechend den auf seiner Tagung vom 24. und 25. März 1999 in Berlin gefassten Beschlüssen des Europäischen Rates, denen zufolge für die neue Programmlaufzeit 500 000 000 EUR bereitgestellt werden, fortgeführt. Der Grundsatz der Zusätzlichkeit muss vollständig gewahrt bleiben. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament einen jährlichen Bericht über diese Maßnahme vor.

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden aus Artikel 24 02 01 finanziert.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 174, 175 und 177.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 12).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 16. und 17. Dezember 2005.

Artikel 04 02 17 — Europäischer Sozialfonds (ESF) — Konvergenz

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 277 649 354	7 400 000 000	60 000 000	18 000 000	8 337 649 354	7 418 000 000

Erläuterungen

Mit der Politik, die die Union im Rahmen des Artikels 174 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verfolgt, soll der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt der erweiterten Union gestärkt werden, um eine harmonische, ausgewogene und nachhaltige Entwicklung der Union zu fördern. Diese Politik wird mit Hilfe der Kohäsionsfonds, der Europäischen Investitionsbank (EIB) und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente geführt. Mit ihr sollen die wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Ungleichheiten verringert werden, die sich insbesondere in den Mitgliedstaaten und Regionen mit Entwicklungsrückstand, aus der Beschleunigung der wirtschaftlichen und sozialen Umstrukturierung sowie aus der Alterung der Bevölkerung ergeben.

Die Fördertätigkeit der Kohäsionsfonds bezieht auf nationaler und regionaler Ebene die Prioritäten der Union im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung durch Stärkung von Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung und sozialer Integration sowie Schutz und Verbesserung der Umweltqualität ein.

Das Ziel „Konvergenz“ besteht in der Beschleunigung der Konvergenz der Mitgliedstaaten und Regionen mit dem größten Entwicklungsrückstand durch Verbesserung der Voraussetzungen für Wachstum und Beschäftigung auf der Grundlage der Steigerung und qualitativen Verbesserung der Investitionen in Kapital und Humanressourcen, der Entwicklung der Innovation und der Wissensgesellschaft, der Anpassungsfähigkeit an den Wandel in Wirtschaft und Gesellschaft, des Schutzes und der Verbesserung des Umweltzustands sowie einer effizienten Verwaltung. Dieses Ziel stellt die Priorität der Kohäsionsfonds dar. Bei der Fördertätigkeit der Kohäsionsfonds wird die Chancengleichheit von Frauen und Männern gewahrt.

Ein Teil dieser Mittel ist für die Förderung von Verbesserungen bei der Kinderfürsorge bestimmt, die es Kindern ermöglichen, in einem familienähnlichen Umfeld aufzuwachsen. Diese Förderung erstreckt sich auf folgende Aspekte:

- die Zusammenarbeit zwischen Nichtregierungsorganisationen und lokalen Behörden und die Leistung technischer Unterstützung an diese, einschließlich Unterstützung bei der Ermittlung der für eine Finanzierung durch die Union in Frage kommenden Projekte;
- Ermittlung und Austausch bewährter Verfahren und breitere Anwendung dieser Verfahren, einschließlich einer gründlichen Überwachung auf der Ebene der Kinder.

Ein Teil dieser Mittel ist für die Finanzierung nachhaltiger und umweltfreundlicher Maßnahmen (eines Grünen New Deal) bestimmt, mit denen sich die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Anforderungen im Bereich der Entwicklung miteinander in Einklang bringen lassen und die eine Wiederbelebung der europäischen Regionen nach der Wirtschafts- und Finanzkrise ermöglichen.

Ein Teil dieser Mittel ist für Maßnahmen gegen das Problem der innerhalb einer Region bestehenden Ungleichheiten bestimmt und soll speziell die Menschen unterstützen, die in benachteiligten Gebietseinheiten leben, die Enklaven der Armut in den europäischen Regionen darstellen. Diese Unterstützung sollte vor allem auf Folgendes abzielen:

- Integration dieser in Enklaven der Armut lebenden Gemeinschaften in die regionale Mehrheitsbevölkerung mittels staatsbürgerlicher Bildung, Förderung von Toleranz und kulturellem Verständnis;
- Stärkung der Gebietskörperschaften bei der Bedarfsabschätzung, Projektplanung und Durchführung des Projekts;
- Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten innerhalb einer Region durch ein befristetes Paket von Fördermaßnahmen mit dem Schwerpunkt auf Beschäftigung und Bildung.

Gemäß Artikel 105a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), geändert durch Anhang 3 Nummer 7 des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien (ABl. L 112 vom 24.4.2012), gelten Programme und Großprojekte, die am Tag des Beitritts Kroatiens nach der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genehmigt sind und deren Umsetzung an diesem Tag noch nicht abgeschlossen ist, als von der Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genehmigt, mit Ausnahme von Programmen, die nach den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und e der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genannten Komponenten genehmigt wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 12).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

KAPITEL 04 06 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA) — ENTWICKLUNG DER HUMANRESSOURCEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 06	Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Entwicklung der Humanressourcen							
04 06 01	Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Entwicklung der Humanressourcen	4	113 157 077	29 652 574			113 157 077	29 652 574
	Kapitel 04 06 — Insgesamt		113 157 077	29 652 574			113 157 077	29 652 574

Artikel 04 06 01 — Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Entwicklung der Humanressourcen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
113 157 077	29 652 574			113 157 077	29 652 574

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der im Rahmen des IPA gewährten Unionshilfe für die Beitrittskandidaten bei der allmählichen Übernahme der Standards und Politiken der Union, einschließlich gegebenenfalls des Besitzstands der Union, mit Blick auf eine künftige Mitgliedschaft. Im Rahmen der Komponente „Entwicklung der Humanressourcen“ werden die entsprechenden Länder bei der Politikformulierung und der Vorbereitung auf die Umsetzung und Gestaltung der Kohäsionspolitik der Union sowie insbesondere bei ihren Vorbereitungen auf den Europäischen Sozialfonds unterstützt.

Gemäß Artikel 105a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), geändert durch Anhang 3 Nummer 7 des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien (ABl. L 112 vom 24.4.2012), gelten Programme und Großprojekte, die am Tag des Beitritts Kroatiens nach der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genehmigt sind und deren Umsetzung an diesem Tag noch nicht abgeschlossen ist, als von der Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genehmigt, mit Ausnahme von Programmen, die nach den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und e der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genannten Komponenten genehmigt wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“		133 234 504	133 234 504			133 234 504	133 234 504
05 02	Marktbezogene Massnahmen	2	2 773 440 000	2 772 526 798			2 773 440 000	2 772 526 798
05 03	Direktbeihilfen	2	40 931 900 000	40 931 900 000			40 931 900 000	40 931 900 000
05 04	Entwicklung des ländlichen Raums	2	14 804 955 797	12 498 639 386			14 804 955 797	12 498 639 386
05 05	Heranführungsmassnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums	4	259 328 000	53 770 000			27 700 000	259 328 000
05 06	Internationale Aspekte des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“	4	6 629 000	5 069 602			6 629 000	5 069 602
05 07	Audit der Agrarausgaben	2	-84 900 000	-84 900 000			-84 900 000	-84 900 000
05 08	Allgemeine operative Unterstützung und Koordinierung des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“	2	27 307 342	33 470 205			27 307 342	33 470 205
Titel 05 — Insgesamt			58 851 894 643	56 343 710 495			27 700 000	58 851 894 643
								56 371 410 495

KAPITEL 05 05 — HERANFÜHRUNGSMASSNAHMEN IN DEN BEREICHEN LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 05	Heranführungsmassnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums							
05 05 01	<i>Sonderprogramm Sapard zur Beitreitervorbereitung in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums — Abschluss früherer Maßnahmen</i>							
05 05 01 01	Heranführungsinstrument Sapard — Abschluss des Programms (2000 bis 2006)	4	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 05 01 02	Heranführungsinstrument Sapard — Abschluss der Heranführungshilfen für acht Beitrittsländer	4	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Artikel 05 05 01 — Teilsumme</i>		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 05 02	<i>Heranführungsinstrument IPARD für die Entwicklung des ländlichen Raums</i>	4	259 328 000	53 770 000			27 700 000	259 328 000
	<i>Kapitel 05 05 — Insgesamt</i>		259 328 000	53 770 000			27 700 000	259 328 000
								81 470 000

Artikel 05 05 02 — Heranführungsinstrument IPARD für die Entwicklung des ländlichen Raums

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
259 328 000	53 770 000			259 328 000	81 470 000

Erläuterungen

Die Mittel dieses Postens dienen dazu, die Bewerberländer, die unter die Heranführungshilfe der Union fallen, bei der allmählichen Übernahme der Normen und Politiken der Union zu unterstützen, einschließlich gegebenenfalls des Besitzstands der Union, mit Blick auf eine künftige Mitgliedschaft. Die Komponente Ländliche Entwicklung dient der Unterstützung der Länder bei ihren Vorbereitungen zur Umsetzung und Verwaltung der gemeinsamen Agrarpolitik, der Angleichung an die Strukturen der Union und der Durchführung unionsfinanzierter Programme zur ländlichen Entwicklung nach dem Beitritt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

TITEL 08 — FORSCHUNG

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Forschung“		346 871 798	346 871 798			346 871 798	346 871 798
08 02	Zusammenarbeit — Gesundheit	1	1 007 548 000	639 473 805	3 527 530	1 058 000	1 011 075 530	640 531 805
08 03	Zusammenarbeit — Ernährung, Landwirtschaft und Fischerei sowie Biotechnologie	1	361 475 000	257 924 000	1 601 419	480 000	363 076 419	258 404 000
08 04	Zusammenarbeit — Nanowissenschaften, Nanotechnologien, Werkstoffe und neue Produktionstechnologien	1	618 706 000	503 815 722	2 702 062	810 000	621 408 062	504 625 722
08 05	Zusammenarbeit — Energie	1	217 825 000	144 781 655	893 047	267 000	218 718 047	145 048 655
08 06	Zusammenarbeit — Umwelt (einschließlich Klimawandel)	1	339 086 000	242 647 998	1 484 726	445 000	340 570 726	243 092 998
08 07	Zusammenarbeit — Verkehr (einschließlich Luftfahrt)	1	558 819 000	444 470 572	1 381 746	414 000	560 200 746	444 884 572
08 08	Zusammenarbeit — Sozial-, Wirtschafts- und Geisteswissenschaften	1	112 181 000	55 311 934	496 988	149 000	112 677 988	55 460 934
08 09	Zusammenarbeit — Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis (RSFF)	1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
08 10	Ideen	1	1 707 158 000	989 690 500	7 563 109	2 268 000	1 714 721 109	991 958 500
08 12	Kapazitäten — Forschungsinfrastrukturen	1	74 663 000	128 463 844	330 775	99 000	74 993 775	128 562 844
08 13	Kapazitäten — Forschung zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)	1	273 226 000	215 923 122	1 210 455	363 000	274 436 455	216 286 122
08 14	Kapazitäten — Wissensorientierte Regionen	1	27 231 000	16 506 599	120 639	36 000	27 351 639	16 542 599
08 15	Kapazitäten — Forschungspotenzial	1	73 939 000	55 351 471	327 567	98 000	74 266 567	55 449 471
08 16	Kapazitäten — Wissenschaft und Gesellschaft	1	63 376 000	32 080 131	280 771	84 000	63 656 771	32 164 131
08 17	Kapazitäten — Maßnahmen der Internationalen Zusammenarbeit	1	39 683 000	27 277 402	175 805	52 000	39 858 805	27 329 402
08 18	Kapazitäten — Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis (RSFF)	1	50 000 000	49 420 956	221 512	66 000	50 221 512	49 486 956
08 19	Kapazitäten — Unterstützung der kohärenten Entwicklung forschungspolitischer Konzepte	1	13 411 000	8 895 772	59 414	17 000	13 470 414	8 912 772
08 20	Euratom — Fusionsenergie	1	937 355 000	573 267 274	318 290	95 000	937 673 290	573 362 274
08 21	Euratom — Kernspaltung und Strahlenschutz	1	55 839 000	49 420 956	247 380	74 000	56 086 380	49 494 956
08 22	Abschluss früherer Rahmenprogramme und sonstige Tätigkeiten	1	p.m.	26 740 691			p.m.	26 740 691
08 23	Forschungsprogramm des Forschungsfonds für Kohle und Stahl	1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	Titel 08 — Insgesamt		6 878 392 798	4 808 336 202	22 943 235	6 875 000	6 901 336 033	4 815 211 202

Erläuterungen

Diese Anmerkungen gelten für sämtliche Haushaltsposten dieses Titels (mit Ausnahme von Kapitel 08 22).

Die Verwendung der Mittel erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1) und der Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 1).

Für sämtliche unter diesem Posten eingestellte Mittel gilt die gleiche Begriffsbestimmung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) wie sie für die horizontalen KMU-spezifischen Programme innerhalb desselben Rahmenprogramms verwendet wird. Diese Definition lautet wie folgt: "Ein förderwürdiges KMU ist eine Rechtsperson, die der Begriffsbestimmung von KMU genügt, wie sie in der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission festgelegt ist, wobei es sich weder um ein Forschungszentrum, ein Forschungsinstitut, eine Beratungsfirma noch um eine Organisation handelt, die Forschungsarbeiten auf Vertragsbasis durchführt." Sämtliche Forschungsaktivitäten im Zusammenhang mit dem Siebten Rahmenprogramm werden unter Einhaltung grundlegender ethischer Prinzipien durchgeführt (gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1)), die auch Anforderungen an den Tierschutz enthalten. Insbesondere fallen hierunter die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegten Grundsätze. Besonders berücksichtigt wird die Notwendigkeit, Nachdruck auf die Maßnahmen zu legen, mit denen die Stellung und die Rolle der Frauen in Wissenschaft und Forschung gestärkt werden sollen.

Diese Artikel bzw. Posten decken auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und europäischem Interesse, die Finanzierung von Analysen und Evaluierungen von hohem wissenschaftlichen oder technologischen Niveau, die für die Union durchgeführt werden, um neue, für die Forschungstätigkeit der Union geeignete Forschungsbereiche zu sondieren, insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, sowie Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmergebnisse, einschließlich der Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Die Mittel decken außerdem die Verwaltungsausgaben ab, darunter die Ausgaben für Statutspersonal und sonstige Bedienstete, für Information und Veröffentlichungen, für den administrativen und technischen Betrieb, bestimmte andere interne Infrastrukturausgaben zur Erreichung des Ziels der Maßnahmen, deren Bestandteil sie sind, sowie die Aufwendungen für die zur Vorbereitung und Umsetzung der Strategie der Union im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration erforderlichen Maßnahmen und Initiativen.

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweiz oder dem multilateralen EFDA-Übereinkommen (European Fusion Development Agreement) werden bei den Posten 6 0 1 1 und 6 0 1 2 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltssordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

Bei einigen dieser Projekte ist eine Beteiligung von Drittstaaten oder Einrichtungen aus Drittstaaten an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung vorgesehen. Die damit verbundenen etwaigen Finanzbeiträge werden bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 1 5 des Einnahmenplans eingesetzt und können gemäß Artikel 21 der Haushaltssordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

Einnahmen von Staaten, die an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technologischen Forschung teilnehmen, werden unter Posten 6 0 1 6 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltssordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und ggf. potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltssordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen externer Stellen für ihre Beteiligung an Maßnahmen der Union werden unter Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltssordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Weitere Mittel werden unter Artikel 08 22 04 bereitgestellt.

Um das in dem Beschluss Nr. 1982/2006/EG festgelegte Ziel einer 15%igen Beteiligung von KMU an aus diesen Mitteln finanzierten Projekten erreichen zu können, sind gezielte Maßnahmen erforderlich. Qualifizierte Projekte im Rahmen der KMU-spezifischen Programme sollten für eine Finanzierung im Rahmen des thematischen Programms in Betracht kommen, sofern sie die notwendigen (thematischen) Voraussetzungen erfüllen.

KAPITEL 08 02 — ZUSAMMENARBEIT — GESUNDHEIT

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltssplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 02	Zusammenarbeit — Gesundheit							
08 02 01	Zusammenarbeit — Gesundheit	1.1	796 240 000	534 563 000	3 527 530	1 058 000	799 767 530	535 621 000
08 02 02	Zusammenarbeit — Gesundheit — Gemeinsames Unternehmen für innovative Arzneimittel	1.1	207 068 000	100 719 908			207 068 000	100 719 908
08 02 03	Zusammenarbeit — Gesundheit — Unterstützungsausgaben für das gemeinsame Unternehmen für innovative Arzneimittel	1.1	4 240 000	4 190 897			4 240 000	4 190 897
			Kapitel 08 02 — Insgesamt	1 007 548 000	639 473 805	3 527 530	1 058 000	1 011 075 530
								640 531 805

Artikel 08 02 01 — Zusammenarbeit — Gesundheit

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
796 240 000	534 563 000	3 527 530	1 058 000	799 767 530	535 621 000

Erläuterungen

Mit den auf dem Gebiet der Gesundheit vorgesehenen Maßnahmen sollen die Gesundheit der europäischen Bürger verbessert und die Wettbewerbsfähigkeit der im Gesundheitssektor tätigen europäischen Unternehmen, auch mit Blick auf globale Gesundheitsfragen wie neu auftretende Epidemien, gesteigert werden. Schwerpunkte bilden die translationale Forschung (die Übertragung der Ergebnisse der Grundlagenforschung in klinische Anwendungen) und die Entwicklung und Validierung neuer Therapien und Verfahren für Gesundheitsförderung, Prävention, Diagnoseinstrumente und -technologien sowie nachhaltige und wirksame Gesundheitssysteme. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Weitergabe der Forschungsergebnisse und der möglichst frühzeitigen Aufnahme eines Dialogs mit der Zivilgesellschaft, insbesondere mit Patientengruppen, über neue Ergebnisse der Biomedizin- und Genforschung.

Es können Mittel für die klinische Erforschung vieler Krankheiten (wie zum Beispiel AIDS, Malaria, Tuberkulose, Diabetes und andere chronische Erkrankungen — z. B. Arthritis, rheumatische Erkrankungen und solche des Muskel- und Knochenapparats, Atemwegserkrankungen — oder seltene Erkrankungen) bereitgestellt werden.

Der Anteil der Mittel für die Forschung zu altersbedingten Krankheiten sollte erhöht werden.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltspans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Zusammenarbeit zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Verweise

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 2007 zum TRIPS-Übereinkommen und zum Zugang zu Arzneimitteln (ABl. C 175 E vom 10.7.2008, S. 591).

KAPITEL 08 03 — ZUSAMMENARBEIT — ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI SOWIE BIOTECHNOLOGIE

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 03	Zusammenarbeit — Ernährung, Landwirtschaft und Fischerei sowie Biotechnologie							
08 03 01	Zusammenarbeit — Ernährung, Landwirtschaft und Fischerei sowie Biotechnologie	1.1	361 475 000	257 924 000	1 601 419	480 000	363 076 419	258 404 000
	Kapitel 08 03 — Insgesamt		361 475 000	257 924 000	1 601 419	480 000	363 076 419	258 404 000

Artikel 08 03 01 — Zusammenarbeit — Ernährung, Landwirtschaft und Fischerei sowie Biotechnologie

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
361 475 000	257 924 000	1 601 419	480 000	363 076 419	258 404 000

Erläuterungen

Die auf diesem Gebiet geplanten Maßnahmen sollen dazu beitragen, integrierte wissenschaftlich-technologische Grundlagen zu schaffen, die für den Aufbau einer europäischen wissensgestützten Bio-Wirtschaft benötigt werden, die Wissenschaft, Industrie und andere Interessengruppen zusammenführt. Dieses Konzept stützt sich auf drei Pfeiler: 1. nachhaltige Erzeugung und Bewirtschaftung der biologischen Ressourcen aus Böden, Wäldern und der aquatischen Umwelt, 2. „Vom Tisch bis zum Bauernhof“: Lebensmittel, Gesundheit und Wohlergehen und 3. Biowissenschaften und Biotechnologie im Dienste nachhaltiger Non-Food-Erzeugnisse und Verfahren. So lassen sich neue und sich abzeichnende Forschungsmöglichkeiten erkunden, die sich mit den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen befassen, wie die wachsende Nachfrage nach umweltfreundlichen und artgerechten Produktions- und Vertriebssystemen für sicherere, gesündere und hochwertigere Lebensmittel, die den Forderungen der Verbraucher Rechnung tragen, und Beherrschung lebensmittelbedingter Risiken, vor allem durch Rückgriff auf die Möglichkeiten der Biotechnologie, sowie der Gesundheitsgefahren aufgrund der Klimaänderungen.

Die Mittel sind auch zur Finanzierung der Entwicklung und Verbesserung von Analyseverfahren bestimmt (z. B. Analyse von Rückständen in Nahrungs- und Futtermitteln).

Da im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften keine speziellen Mittel für die Fischereiforschung vorgesehen sind, soll auf die Fischereiforschung prozentual gesehen mindestens wieder der gleiche Anteil entfallen wie im vorherigen Haushaltsplan. Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung der Entwicklung und Verbesserung des Konzepts des höchstmöglichen Dauerertrags (MSY) als politisches Instrument für eine nachhaltige Nutzung der Fischbestände und der Entwicklung eines politischen Konzepts zur Eindämmung der Rückwürfe von Beifängen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Zusammenarbeit zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

KAPITEL 08 04 — ZUSAMMENARBEIT — NANOWISSENSCHAFTEN, NANOTECHNOLOGIEN, WERKSTOFFE UND NEUE PRODUKTIONSTECHNOLOGIEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 04	Zusammenarbeit — Nanowissenschaften, Nanotechnologien, Werkstoffe und neue Produktionstechnologien							
08 04 01	Zusammenarbeit — Nanowissenschaften, Nanotechnologien, Werkstoffe und neue Produktionstechnologien	1.1	609 914 000	496 708 000	2 702 062	810 000	612 616 062	497 518 000
08 04 02	Zusammenarbeit — Nanowissenschaften, Nanotechnologien, Werkstoffe und neue Produktionsverfahren — Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff	1.1	8 792 000	7 107 722			8 792 000	7 107 722
Kapitel 08 04 — Insgesamt			618 706 000	503 815 722	2 702 062	810 000	621 408 062	504 625 722

Artikel 08 04 01 — Zusammenarbeit — Nanowissenschaften, Nanotechnologien, Werkstoffe und neue Produktionstechnologien

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
609 914 000	496 708 000	2 702 062	810 000	612 616 062	497 518 000

Erläuterungen

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, Europa dabei zu unterstützen, eine kritische Masse an Kapazitäten aufzubauen, die — vor allem im Hinblick auf größere Ökoeffizienz und eine Verringerung der Freisetzung gefährlicher Stoffe in die Umwelt — für die Entwicklung und Nutzung von Spitzentechnologien für wissensbasierte Produkte, Dienstleistungen und Produktionsverfahren in den nächsten Jahren notwendig sind.

Es müssen ausreichende Mittel für die Nanoforschung im Bereich der Beurteilung von Umwelt- und Gesundheitsrisiken bereitgestellt werden, da sich heute nur 5 bis 10 % der weltweiten Nanoforschung mit diesem Aspekt befassen.

Es müssen ausreichende Haushaltsmittel für Tätigkeiten zur Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich ressourceneffizienter Verfahren und Methoden bereitgestellt werden, einschließlich umweltgerechter Gestaltung, Wiederverwendbarkeit, Recyclingfähigkeit und Forschungsarbeiten im Bereich des Ersatzes gefährlicher oder kritischer Stoffe.

Aus diesen Mitteln werden auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und europäischem Interesse finanziert, ebenso wie Studien, Beihilfen, flankierende Maßnahmen und Evaluierungen der spezifischen Programme und das IMS-Sekretariat, sowie Analysen und Evaluierungen von hohem wissenschaftlichen oder technologischen Niveau, einschließlich Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltspans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Zusammenarbeit zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

KAPITEL 08 05 — ZUSAMMENARBEIT — ENERGIE

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 05	Zusammenarbeit — Energie							
08 05 01	Zusammenarbeit — Energie	1.1	201 580 000	130 366 551	893 047	267 000	202 473 047	130 633 551
08 05 02	Zusammenarbeit — Energie — Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“	1.1	15 006 000	13 190 453			15 006 000	13 190 453
08 05 03	Unterstützungsausbagen für das gemeinsame Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“	1.1	1 239 000	1 224 651			1 239 000	1 224 651
Kapitel 08 05 — Insgesamt			217 825 000	144 781 655	893 047	267 000	218 718 047	145 048 655

Artikel 08 05 01 — Zusammenarbeit — Energie

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
201 580 000	130 366 551	893 047	267 000	202 473 047	130 633 551

Erläuterungen

Die Anstrengungen konzentrieren sich auf folgende Maßnahmen:

Erneuerbare Energiequellen für die Elektrizitätserzeugung

Technologien zur Steigerung des Gesamtwirkungsgrades, Senkung der Kosten der Stromerzeugung aus einheimischen erneuerbaren Energien und Entwicklung und Demonstration von Technologien, die für unterschiedliche regionale Bedingungen geeignet sind. Herstellung von Brennstoffen aus erneuerbaren Energieträgern

Integrierte Umwandlungstechnologien:

Entwicklung von und Senkung der Kosten je Einheit der aus erneuerbaren Energien gewonnenen festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffe mit dem Ziel der wirtschaftlichen Herstellung und Nutzung kohlenstoffneutraler Brennstoffe, insbesondere flüssiger Biokraftstoffe für den Verkehrssektor.

CO2-Abscheidung und -lagerung für weitgehend emissionsfreie Stromerzeugung

Drastische Verringerung der ökologischen Auswirkungen der Nutzung fossiler Brennstoffe mit dem Ziel hoch effizienter, weitgehend emissionsfreier Kraftwerke auf der Grundlage von CO2-Abscheidungs- und -lagerungstechnologien.

Umweltfreundliche Kohletechnologien

Erhebliche Verbesserung des Wirkungsgrads von Anlagen, der Zuverlässigkeit und der Kosten durch Entwicklung und Demonstration von sauberen Kohleumwandlungstechnologien. Dies schließt auch weitere Maßnahmen für die Entwicklung und Einführung effizienter Technologien für die Verbrennung von Holzabfällen zur Erzeugung von Biokohle als einer zukunftsfähigen Form der Energieerzeugung ein.

Intelligente Energienetze

Erhöhung der Effizienz, Sicherheit und Zuverlässigkeit der europäischen Stromnetze und ihrer Fähigkeit, die von den Märkten generierten Energieströme zu steuern. Langfristige Planung des Ausbaus des europaweiten Stromnetzes im Rahmen der Europäischen Stromnetz-Initiative. Beseitigung der Hemmnisse für den großtechnischen Einsatz und für die tatsächliche Integration dezentraler und erneuerbarer Energieträger.

Energieeffizienz und Energieeinsparung

Neue Konzepte und Technologien zur Verbesserung der Energieeffizienz und der Energieeinsparungen bei Gebäuden, Dienstleistungen und in der Industrie. Dazu gehören die Integration von Strategien und Technologien im Bereich der Energieeffizienz, die Verwendung von Technologien aus dem Bereich neuer und erneuerbarer Energien und die Energiennachfragesteuerung.

Wegen ihres wichtigen Beitrags zu künftigen nachhaltigen Energiesystemen werden erneuerbare Energiequellen und Endenergieeffizienz im Zeitraum 2007-2013 wesentliche Aspekte dieses Themenbereichs sein und ab 2012 mindestens zwei Drittel davon ausmachen. Den Schwerpunkt bilden Maßnahmen zur optimalen Unterstützung der SET-Plan-Initiativen im Rahmen der Technologiepläne.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsoordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Ein Teil dieser Mittel dient zur Unterstützung gemeinsamer Herangehensweisen an große globale Herausforderungen wie etwa Energieversorgungssicherheit und Ressourcenknappheit, indem Ressourcen gebündelt und der Austausch bewährter Verfahren gefördert werden, um die Forschung und Entwicklung im Energiebereich voranzubringen. Die Maßnahmen sollen die Wirksamkeit der Aktionen der internationalen Gemeinschaft verbessern und bestehende Mechanismen ergänzen. Mit den Mitteln werden innovative Projekte gefördert, die von europäischen Staaten und Drittstaaten gemeinsam durchgeführt werden, über den Rahmen eines einzelnen Landes hinausgehen und nicht unter in bestehenden Rechtsakten vorgesehene Instrumente fallen. Bei der Durchführung dieser Maßnahme sorgt die Kommission für eine ausgewogene Verteilung der Hilfen. Sie wird dazu beitragen, Akteure auf globaler Ebene in Forschungspartnerschaften einzubeziehen, wodurch Innovationen im Bereich der sicheren, sauberen und effizienten Energie gefördert werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Zusammenarbeit zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

KAPITEL 08 06 — ZUSAMMENARBEIT — UMWELT (EINSCHLIESSLICH KLIMAWANDEL)

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 06	Zusammenarbeit — Umwelt (einschließlich Klimawandel)							
08 06 01	Zusammenarbeit — Umwelt (einschließlich Klimawandel)	1.1	335 135 000	239 976 301	1 484 726	445 000	336 619 726	240 421 301
08 06 02	Zusammenarbeit — Umwelt — Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“	1.1	3 951 000	2 671 697			3 951 000	2 671 697
Kapitel 08 06 — Insgesamt			339 086 000	242 647 998	1 484 726	445 000	340 570 726	243 092 998

Artikel 08 06 01 — Zusammenarbeit — Umwelt (einschließlich Klimawandel)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
335 135 000	239 976 301	1 484 726	445 000	336 619 726	240 421 301

Erläuterungen

Im Siebten Rahmenprogramm wird die Umweltforschung über das Thema Umwelt (einschließlich Klimawandel) durchgeführt. Ziel ist die Förderung eines nachhaltigen Managements der natürlichen und vom Menschen geschaffenen Umwelt und ihrer Ressourcen durch die Erweiterung unserer Kenntnisse über die Wechselwirkungen zwischen Biosphäre, Ökosystemen und menschlichen Tätigkeiten und die Entwicklung neuer Technologien, Werkzeuge und Dienstleistungen, um Umweltprobleme mit einem integrierten Ansatz lösen zu können. Der Schwerpunkt wird auf der Vorhersage von Veränderungen beim Klima sowie bei Umwelt-, Erd- und Ozeansystemen und auf Werkzeugen und Technologien für die Überwachung, Verhütung und Eindämmung von Umweltbelastungen und -risiken — u. a. für die Gesundheit und die dauerhafte Erhaltung der natürlichen und vom Menschen geschaffenen Umwelt — liegen.

Die Forschungsarbeiten in diesem Bereich dienen der Umsetzung internationaler Verpflichtungen und Initiativen wie der globalen Erdbeobachtung. Ferner dienen sie dem Forschungsbedarf, der sich aus dem geltenden und künftigen Unionsrecht und neuen Strategien, aus damit verbundenen thematischen Strategien und den Aktionsplänen zu Umwelttechnologien und Umwelt und Gesundheit ergibt. Die Forschungsarbeiten werden auch technologische Entwicklungen unterstützen, die die Marktstellung europäischer Unternehmen verbessern sollen, insbesondere die der kleinen und mittleren Unternehmen, die zum Beispiel auf dem Gebiet der Umwelttechnologien tätig sind.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsoordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Zusammenarbeit zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

KAPITEL 08 07 — ZUSAMMENARBEIT — VERKEHR (EINSCHLIESSLICH LUFTFAHRT)

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 07	Zusammenarbeit — Verkehr (einschließlich Luftfahrt)							
08 07 01	Zusammenarbeit — Verkehr (einschließlich Luftfahrt)	1.1	311 890 000	309 711 246	1 381 746	414 000	313 271 746	310 125 246
08 07 02	Zusammenarbeit — Verkehr — Gemeinsames Unternehmen „Clean Sky“	1.1	226 514 477	121 725 043			226 514 477	121 725 043
08 07 03	Zusammenarbeit — Verkehr — Unterstützungsausgaben für das gemeinsame Unternehmen „Clean Sky“	1.1	2 888 523	2 361 333			2 888 523	2 361 333
08 07 04	Zusammenarbeit — Verkehr — Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“	1.1	17 526 000	10 672 950			17 526 000	10 672 950
Kapitel 08 07 — Insgesamt			558 819 000	444 470 572	1 381 746	414 000	560 200 746	444 884 572

Artikel 08 07 01 — Zusammenarbeit — Verkehr (einschließlich Luftfahrt)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
311 890 000	309 711 246	1 381 746	414 000	313 271 746	310 125 246

Erläuterungen

Für das Siebte Forschungsrahmenprogramm (2007-2013) sollen in einem neuen integrierten Ansatz, der sowohl Innovationen als auch den politischen Rahmen einbezieht, alle Verkehrsträger (Luft, Straße, Schiene, Wasser) verknüpft und der sozioökonomische und technologische Aspekt von Forschung und Wissensentwicklung berücksichtigt werden. Dies steht im Einklang mit dem Weißbuch zum Verkehr und den aktualisierten Fassungen der strategischen Forschungspläne für die vier Technologieplattformen auf dem Gebiet Verkehr. Ziel ist die Entwicklung integrierter, umweltfreundlicher, intelligenter und sicherer gesamteuropäischer Verkehrssysteme zum Nutzen der Bürger und der Gesellschaft unter Schonung der Umwelt- und Naturressourcen auf der Grundlage technologischer Fortschritte sowie die Sicherung und der weitere Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit und der führenden Rolle der europäischen Industrie auf dem Weltmarkt.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltserordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltspans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Zusammenarbeit zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

KAPITEL 08 08 — ZUSAMMENARBEIT — SOZIAL-, WIRTSCHAFTS- UND GEISTESWISSENSCHAFTEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 08	Zusammenarbeit — Sozial-, Wirtschafts- und Geisteswissenschaften							
08 08 01	Zusammenarbeit — Sozial-, Wirtschafts- und Geisteswissenschaften	1.1	112 181 000	55 311 934	496 988	149 000	112 677 988	55 460 934
	Kapitel 08 08 — Insgesamt		112 181 000	55 311 934	496 988	149 000	112 677 988	55 460 934

Artikel 08 08 01 — Zusammenarbeit — Sozial-, Wirtschafts- und Geisteswissenschaften

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
112 181 000	55 311 934	496 988	149 000	112 677 988	55 460 934

Erläuterungen

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, mit koordinierten Bemühungen die gesamte Vielfalt der europäischen Forschungskapazitäten im Bereich der Wirtschafts-, Politik-, Geschichts-, Sozial- und Geisteswissenschaften zu mobilisieren, die erforderlich sind, um die Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der Entstehung der Wissensgesellschaft und neuer Formen der Beziehungen zwischen den Menschen einerseits und zwischen den Menschen und den Institutionen andererseits genauer zu erkunden und zu bewältigen.

Bei einem Teil der Maßnahmen sollten die rechtlichen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Fragen im Zusammenhang mit dem europäischen Integrationsprozess auch aus einer historischen Perspektive analysiert werden (die Verfassungskulturen und Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten der Union, die Entwicklung einer europäischen Zivilgesellschaft, nationale Wirtschaftspolitiken und europäische wirtschaftspolitische Steuerung, die nationalen politischen Kulturen und Europa).

Ein Teil der Mittel ist dafür einzusetzen, Forschungen über die Tätigkeitsgebiete, den Umfang und die Zusammensetzung von Freiwilligenarbeit in der EU durchzuführen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltssordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Zusammenarbeit zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

KAPITEL 08 10 — IDEEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 10	Ideen							
08 10 01	Ideen	1.1	1 707 158 000	989 690 500	7 563 109	2 268 000	1 714 721 109	991 958 500
		Kapitel 08 10 — Insgesamt		1 707 158 000	989 690 500	7 563 109	2 268 000	1 714 721 109
								991 958 500

Artikel 08 10 01 — Ideen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2013		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 707 158 000	989 690 500	7 563 109	2 268 000	1 714 721 109	991 958 500

Erläuterungen

Ziel der im Rahmen des spezifischen Programms „Ideen“ geplanten Maßnahmen ist es, mit Hilfe des Europäischen Forschungsrats die besten Forschungsteams in Europa zu ermitteln und die Pionierforschung zu fördern, indem risikoreiche und multidisziplinäre Projekte unterstützt werden, die allein nach ihrer Exzellenz im Zuge eines europäischen Peer-Review beurteilt werden. Daneben soll insbesondere der Aufbau von Netzwerken unter Forschungsgruppen in verschiedenen Ländern gefördert werden, um die Entstehung einer europäischen Wissenschaftsgemeinde voranzubringen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsoordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Diese Mittel betreffen auch die Einnahmen, die durch die Teilnahme von Dritten oder Drittstaaten (die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören) an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen entstehen und als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsoordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/972/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Ideen zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 242).

KAPITEL 08 12 — KAPAZITÄTEN — FORSCHUNGSIKRASTRUKTUREN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 12	Kapazitäten — Forschungsinfrastrukturen							
08 12 01	Kapazitäten — Forschungsinfrastrukturen	1.1	74 663 000	128 463 844	330 775	99 000	74 993 775	128 562 844
	Kapitel 08 12 — Insgesamt		74 663 000	128 463 844	330 775	99 000	74 993 775	128 562 844

Artikel 08 12 01 — Kapazitäten — Forschungsinfrastrukturen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
74 663 000	128 463 844	330 775	99 000	74 993 775	128 562 844

Erläuterungen

Die Tätigkeiten in diesem Bereich haben zum Ziel, zur Schaffung eines herausragenden Forschungsinfrastrukturnetzes in Europa beizutragen und seine optimale Nutzung auf europäischer Ebene zu fördern.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltspans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Kapazitäten zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

KAPITEL 08 13 — KAPAZITÄTEN — FORSCHUNG ZUGUNSTEN VON KLEINEN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN (KMU)

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 13	Kapazitäten — Forschung zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)							
08 13 01	Kapazitäten — Forschung zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)	1.1	273 226 000	215 923 122	1 210 455	363 000	274 436 455	216 286 122
	Kapitel 08 13 — Insgesamt		273 226 000	215 923 122	1 210 455	363 000	274 436 455	216 286 122

Artikel 08 13 01 — Kapazitäten — Forschung zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
273 226 000	215 923 122	1 210 455	363 000	274 436 455	216 286 122

Erläuterungen

Diese spezifischen Maßnahmen, die zur Förderung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit und der Unternehmens- und Innovationspolitik durchgeführt werden, sollen den kleinen und mittleren Unternehmen helfen, ihre technologischen Kapazitäten in traditionellen oder neuen Bereichen auszubauen und ihre Fähigkeit, auf europäischen und internationalen Märkten tätig zu werden, stärken. Diese Maßnahmen werden die Forschung in prioritären Themenbereichen ergänzen. Der Schwerpunkt sollte auf Ideen liegen, die letztlich in der Entwicklung innovativer Produkte und Dienstleistungen für KMU angewandt werden können.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltspans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Diese Mittel betreffen auch die Einnahmen, die durch die Teilnahme von Dritten oder Drittstaaten (die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören) an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen entstehen und als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Kapazitäten zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

KAPITEL 08 14 — KAPAZITÄTEN — WISSENSORIENTIERTE REGIONEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 14	Kapazitäten — Wissensorientierte Regionen							
08 14 01	Kapazitäten — Wissensorientierte Regionen	1.1	27 231 000	16 506 599	120 639	36 000	27 351 639	16 542 599
	Kapitel 08 14 — Insgesamt		27 231 000	16 506 599	120 639	36 000	27 351 639	16 542 599

Artikel 08 14 01 — Kapazitäten — Wissensorientierte Regionen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
27 231 000	16 506 599	120 639	36 000	27 351 639	16 542 599

Erläuterungen

Dieser Betrag wird für die Finanzierung von Projekten bereitgestellt, mit denen das Forschungspotenzial europäischer Regionen, insbesondere durch die europaweite Förderung und Unterstützung der Entwicklung regionaler „forschungsorientierter Cluster“, denen Universitäten, Forschungszentren, Unternehmen, regionale Behörden und sonstige interessierte Kreise angehören, gestärkt wird.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Kapazitäten zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

KAPITEL 08 15 — KAPAZITÄTEN — FORSCHUNGSPOTENZIAL

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 15	Kapazitäten — Forschungspotenzial							
08 15 01	Kapazitäten — Forschungspotenzial	1.1	73 939 000	55 351 471	327 567	98 000	74 266 567	55 449 471
	Kapitel 08 15 — Insgesamt		73 939 000	55 351 471	327 567	98 000	74 266 567	55 449 471

Artikel 08 15 01 — Kapazitäten — Forschungspotenzial

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
73 939 000	55 351 471	327 567	98 000	74 266 567	55 449 471

Erläuterungen

Um die Forscher und Einrichtungen in aus den Strukturfonds im Rahmen des Ziels "Konvergenz" förderfähigen Regionen der Union und in Regionen in äußerster Randlage der Union dabei zu unterstützen, einen Beitrag zu den europäischen Forschungsanstrengungen insgesamt zu leisten und gleichzeitig von dem in anderen Regionen Europas vorhandenen Wissen und Erfahrungsschatz zu profitieren, wird mit dieser Maßnahme das Ziel verfolgt, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sie ihr Potenzial nutzen und zur umfassenden Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums in der erweiterten Union beitragen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltssordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Kapazitäten zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

KAPITEL 08 16 — KAPAZITÄTEN — WISSENSCHAFT UND GESELLSCHAFT

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 16	Kapazitäten — Wissenschaft und Gesellschaft							
08 16 01	Kapazitäten — Wissenschaft und Gesellschaft	1.1	63 376 000	32 080 131	280 771	84 000	63 656 771	32 164 131
	Kapitel 08 16 — Insgesamt		63 376 000	32 080 131	280 771	84 000	63 656 771	32 164 131

Artikel 08 16 01 — Kapazitäten — Wissenschaft und Gesellschaft

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
63 376 000	32 080 131	280 771	84 000	63 656 771	32 164 131

Erläuterungen

Mit Blick auf die Schaffung einer effektiven und demokratischen europäischen Wissensgesellschaft soll die harmonische Integration wissenschaftlicher und technologischer Bemühungen und der damit verbundenen Forschungspolitik in das europäische Sozialgefüge angeregt werden.

Die unter diesem Posten durchgeführten Maßnahmen werden auch die Koordinierung der Forschungspolitik der einzelnen Mitgliedstaaten unterstützen sowie die Überwachung und Auswertung von Strategien im Forschungsumfeld und in der Industrie.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Kapazitäten zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

KAPITEL 08 17 — KAPAZITÄTEN — MAßNAHMEN DER INTERNATIONALEN ZUSAMMENARBEIT

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 17	Kapazitäten — Maßnahmen der Internationalen Zusammenarbeit							
08 17 01	Kapazitäten — Maßnahmen der Internationalen Zusammenarbeit	1.1	39 683 000	27 277 402	175 805	52 000	39 858 805	27 329 402
	Kapitel 08 17 — Insgesamt		39 683 000	27 277 402	175 805	52 000	39 858 805	27 329 402

Artikel 08 17 01 — Kapazitäten — Maßnahmen der Internationalen Zusammenarbeit

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
39 683 000	27 277 402	175 805	52 000	39 858 805	27 329 402

Erläuterungen

Ziel der Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit im Bereich „Kapazitäten“ des Siebten Rahmenprogramms ist es, eine starke und aufeinander abgestimmte Wissenschafts- und Technologiepolitik der Union zu unterstützen, indem strategische Partnerschaften mit Drittländern aufgebaut und besondere Probleme der Drittländer oder globale Probleme behandelt werden. Die Maßnahmen beziehen sich auf die folgenden Gruppen von Drittländern: Bewerberländer, assoziierte Länder und Industrieländer sowie „Partnerländer der internationalen Zusammenarbeit“ (Asien, Lateinamerika, Osteuropa und Zentralasien, Länder Afrikas, der Karibik und des Pazifiks, Mittelmeer-Partnerländer und Länder des westlichen Balkans).

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsoordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Mit einem Teil dieser Mittel sollen gemeinsame Herangehensweisen für große globale Herausforderungen unterstützt werden, wie etwa eine IKT-Strategie, die nicht nur mit den schnell aufstrebenden IKT-Märkten z. B. in Asien mithält, sondern auch im europäischen Interesse Standards für eine globale IKT-Politik setzt. Durch die Zusammenlegung von Ressourcen und die Förderung des Austauschs bewährter Verfahren können Forschung, Entwicklung und Innovation im Bereich IKT vorangebracht werden. Die Maßnahmen sollen die Wirksamkeit der Aktionen der internationalen Gemeinschaft verbessern und bestehende Mechanismen und erfolgreiche Arbeitsbeziehungen ergänzen. Ein Teil dieser Mittel dient ebenfalls zur Unterstützung gemeinsamer Herangehensweisen an große globale Herausforderungen wie etwa Energieversorgungssicherheit und Ressourcenknappheit, indem Ressourcen gebündelt und der Austausch bewährter Verfahren gefördert werden, um die Forschung und Entwicklung im Energiebereich voranzubringen. Mit den Mitteln werden innovative Projekte gefördert, die von europäischen Staaten und Drittstaaten gemeinsam durchgeführt werden, über den Rahmen eines einzelnen Landes hinausgehen und nicht unter in bestehenden Rechtsakten vorgesehene Instrumente fallen. Bei der Durchführung dieser Maßnahme sorgt die Kommission für eine ausgewogene Verteilung der Hilfen. Sie wird auch dazu beitragen, Akteure auf globaler Ebene in Forschungspartnerschaften einzubeziehen, um Innovationen im Bereich IKT zu fördern, die Union und ihre Partner auf deren führende Rolle bei der Festlegung künftiger IKT-Standards vorzubereiten und die Innovation im Bereich der sicheren, sauberen und effizienten Energie zu fördern.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Kapazitäten zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

KAPITEL 08 18 — KAPAZITÄTEN — FAZILITÄT FÜR FINANZIERUNGEN AUF RISIKOTEILUNGSBASIS (RSFF)

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 18	Kapazitäten — Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis (RSFF)							
08 18 01	Kapazitäten — Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis (RSFF)	1.1	50 000 000	49 420 956	221 512	66 000	50 221 512	49 486 956
	Kapitel 08 18 — Insgesamt		50 000 000	49 420 956	221 512	66 000	50 221 512	49 486 956

Artikel 08 18 01 — Kapazitäten — Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis (RSFF)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
50 000 000	49 420 956	221 512	66 000	50 221 512	49 486 956

Erläuterungen

Mit Hilfe der Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis (RSFF) sollen die privaten Investitionen in die Forschung angekurbelt werden, indem der Zugang zu Fremdfinanzierung für die Teilnehmer an europäischen Forschungsinfrastrukturen erleichtert wird. Durch die Fazilität erhöht sich direkt und indirekt (über ihr Bankennetz) das Darlehensvolumen der EIB für solche Infrastrukturen.

Die Fazilität leistet einen Beitrag zur Umsetzung der Strategie Europa 2020, vor allem zum 3%-Ziel für die Forschungsinvestitionen, indem fehlende Möglichkeiten auf dem Markt ausgeglichen, der Gesamtzuschussbetrag für die Forschung erhöht und die vielfältigen Finanzierungsquellen genutzt werden.

In Übereinstimmung mit dem Ergebnis der Halbzeitüberprüfung der Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis (RSFF) wird die Kommission aufgefordert, mit der EIB-Gruppe neue Modelle der Risikoteilung zu überprüfen, die auf dem Ansatz des Erstrisikos bei Portfolios basieren, um den Zugang zu Fremdfinanzierung für strategische Forschungsinfrastruktur der Union zu ermöglichen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsoordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (Abl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (Abl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Kapazitäten zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (Abl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

KAPITEL 08 19 — KAPAZITÄTEN — UNTERSTÜTZUNG DER KOHÄRENTEN ENTWICKLUNG FORSCHUNGSPOLITISCHER KONZEPTE

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 19	Kapazitäten — Unterstützung der kohärenten Entwicklung forschungspolitischer Konzepte							
08 19 01	<i>Kapazitäten — Unterstützung der kohärenten Entwicklung forschungspolitischer Konzepte</i>	1.1	13 411 000	8 895 772	59 414	17 000	13 470 414	8 912 772
	Kapitel 08 19 — Insgesamt		13 411 000	8 895 772	59 414	17 000	13 470 414	8 912 772

Artikel 08 19 01 — Kapazitäten — Unterstützung der kohärenten Entwicklung forschungspolitischer Konzepte

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 411 000	8 895 772	59 414	17 000	13 470 414	8 912 772

Erläuterungen

Die Aufstockung der Investitionen in Forschung und Entwicklung bis zum 3%-Ziel und die Verbesserung ihrer Wirksamkeit haben im Rahmen der Strategie Europa 2020 für Wachstum und Beschäftigung oberste Priorität. Die Entwicklung einer kohärenten Mischung politischer Konzepte zur Förderung öffentlicher und privater Forschungsinvestitionen ist ein Hauptanliegen der Staaten. Die Maßnahmen, die im Rahmen dieser Rubrik durchgeführt werden, sollen die Entwicklung wirksamer und kohärenter forschungspolitischer Konzepte auf regionaler, nationaler und Unionsebene fördern durch die Bereitstellung strukturierter Informationen, Indikatoren und Analysen und durch Maßnahmen, die auf die Koordinierung der Forschungspolitik abzielen, insbesondere durch die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode auf die Forschungspolitik.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltspolitik ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Kapazitäten zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

KAPITEL 08 20 — EURATOM — FUSIONENERGIE

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 20	Euratom — Fusionsenergie							
08 20 01	Euratom — Fusionsenergie	1.1	71 845 000	78 454 779	318 290	95 000	72 163 290	78 549 779
08 20 02	Euratom — Europäisches Gemeinsames Unternehmen ITER — Kernfusion für die Energiegewinnung	1.1	865 510 000	494 812 495			865 510 000	494 812 495
	Kapitel 08 20 — Insgesamt		937 355 000	573 267 274	318 290	95 000	937 673 290	573 362 274

Artikel 08 20 01 — Euratom — Fusionsenergie

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
71 845 000	78 454 779	318 290	95 000	72 163 290	78 549 779

Erläuterungen

Die Kernfusion bietet die Aussicht auf eine fast unbegrenzte Verfügbarkeit umweltfreundlicher Energie. Hier ist der ITER der entscheidende nächste Schritt hin zu diesem Ziel, weshalb die Verwirklichung des ITER-Projekts das Kernstück der derzeitigen Strategie der Union bildet. Parallel dazu ist jedoch ein umfassendes, gezieltes europäisches Forschungs- und Entwicklungsprogramm zur Vorbereitung der Nutzung des ITER und zur Entwicklung der Technologien und der Wissensbasis durchzuführen, die für den Betrieb und die Zeit danach erforderlich sind.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2006/970/Euratom des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 60).

Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/976/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 404).

Beschluss 2012/93/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 25).

Verordnung (Euratom) Nr. 2012/139/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an indirekten Maßnahmen des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 1).

Beschluss 2012/94/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das innerhalb des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nukleurbereich (2012-2013) durch indirekte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 33).

KAPITEL 08 21 — EURATOM — KERNSPALTUNG UND STRAHLENSCHUTZ

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 21	Euratom — Kernspaltung und Strahlenschutz							
08 21 01	Euratom — Kernspaltung und Strahlenschutz	1.1	55 839 000	49 420 956	247 380	74 000	56 086 380	49 494 956
	Kapitel 08 21 — Insgesamt		55 839 000	49 420 956	247 380	74 000	56 086 380	49 494 956

Artikel 08 21 01 — Euratom — Kernspaltung und Strahlenschutz

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
55 839 000	49 420 956	247 380	74 000	56 086 380	49 494 956

Erläuterungen

Ziel dieser Maßnahme ist die Schaffung einer soliden wissenschaftlichen und technischen Grundlage, um konkrete Entwicklungen für eine sicherere Entsorgung langlebiger radioaktiver Abfälle zu beschleunigen, eine sicherere, in Bezug auf die Ressourcen effizientere und wettbewerbsfähigere Nutzung der Kernenergie zu fördern sowie ein robustes, für die Bevölkerung akzeptables System für den Schutz von Mensch und Umwelt vor den Folgen ionisierender Strahlung zu gewährleisten.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2006/970/Euratom des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nukleurbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 60).

Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/976/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 404).

Beschluss 2012/93/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 25).

Verordnung (Euratom) Nr. 2012/139/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an indirekten Maßnahmen des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 1).

Beschluss 2012/94/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das innerhalb des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) durch indirekte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 33).

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“		127 323 333	127 323 333			127 323 333	127 323 333
09 02	Rechtlicher Rahmen für die Digitale Agenda		18 137 969	25 334 774			18 137 969	25 334 774
		40 02 41	391 985	391 985			391 985	391 985
			18 529 954	25 726 759			18 529 954	25 726 759
09 03	Kommunikationsnetze — Informations- und Kommunikationstechnologie-Verbreitung und audiovisuelle Medien	1	144 265 000	100 209 900			144 265 000	100 209 900
09 04	Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) — Zusammenarbeit	1	1 477 769 000	1 081 959 402	5 931 335	1 779 000	1 483 700 335	1 083 738 402
09 05	Kapazitäten — Forschungsinfrastrukturen	1	37 403 000	53 948 802			37 403 000	53 948 802
	Titel 09 — Insgesamt		1 804 898 302	1 388 776 211	5 931 335	1 779 000	1 810 829 637	1 390 555 211
	40 01 40, 40 02 41		391 985	391 985			391 985	391 985
	Insgesamt + Reserve		1 805 290 287	1 389 168 196			1 811 221 622	1 390 947 196

KAPITEL 09 04 — INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIEN (IKT) — ZUSAMMENARBEIT

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 04	Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) — Zusammenarbeit							
09 04 01	Unterstützung der Forschungszusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT — Zusammenarbeit)							
09 04 01 01	Unterstützung der Forschungszusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT — Zusammenarbeit)	1.1	1 301 428 065	1 015 600 643	5 931 335	1 779 000	1 307 359 400	1 017 379 643
09 04 01 02	Zusammenarbeit — Informations- und Kommunikationstechnologien — Gemeinsames Unternehmen ARTEMIS	1.1	65 000 000	19 016 953			65 000 000	19 016 953
09 04 01 03	Zusammenarbeit — Informations- und Kommunikationstechnologien — Unterstützungsausgaben für das Gemeinsame Unternehmen ARTEMIS	1.1	911 793	901 234			911 793	901 234
09 04 01 04	Zusammenarbeit — Informations- und Kommunikationstechnologien — Gemeinsames Unternehmen ENIAC	1.1	110 000 000	35 143 790			110 000 000	35 143 790
09 04 01 05	Zusammenarbeit — Informations- und Kommunikationstechnologien — Unterstützungsausgaben für das Gemeinsame Unternehmen ENIAC	1.1	429 142	424 172			429 142	424 172
<i>Artikel 09 04 01 — Teilsumme</i>			1 477 769 000	1 071 086 792	5 931 335	1 779 000	1 483 700 335	1 072 865 792
09 04 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
09 04 03	Abschluss früherer Rahmenprogramme der Europäischen Gemeinschaft (aus der Zeit vor 2007)	1.1	—	10 872 610			—	10 872 610
Kapitel 09 04 — Insgesamt			1 477 769 000	1 081 959 402	5 931 335	1 779 000	1 483 700 335	1 083 738 402

Artikel 09 04 01 — Unterstützung der Forschungszusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT — Zusammenarbeit)

Posten 09 04 01 01 — Unterstützung der Forschungszusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT — Zusammenarbeit)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 301 428 065	1 015 600 643	5 931 335	1 779 000	1 307 359 400	1 017 379 643

Erläuterungen

Mit Hilfe des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) und dem zum spezifischen Programm Zusammenarbeit gehörenden Thema „Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)“ soll die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie gesteigert und Europa in die Lage versetzt werden, die künftige Entwicklung der IKT nach Maßgabe einer langfristigen europäischen IKT-Strategie zu beherrschen und zu gestalten, so dass seine gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse erfüllt werden und europäische Standards dazu beitragen, auf globale IKT-Entwicklungen Einfluss zu nehmen, anstatt von anderen globalen Wachstumsmärkten überholt zu werden.

Die Maßnahmen sollen Europas wissenschaftliche und technologische Grundlagen stärken und seine weltweite Führungsposition auf dem Gebiet der IKT stärken, durch Nutzung der IKT die Innovation anregen und sicherstellen, dass sich Fortschritte der IKT rasch durch Vorteile für Europas Bürger, Unternehmen, Industrie und Regierungen bemerkbar machen.

Im Mittelpunkt des Themas „IKT“ steht eine auf Technologieschwerpunkte ausgerichtete strategische Forschung, die eine durchgehende Integration von Technologien gewährleistet und das Wissen und die Mittel zur Entwicklung eines breiten Spektrums innovativer IKT-Anwendungen bereitstellt.

Die Maßnahmen verstärken industrielle und technologische Fortschritte im IKT-Bereich und verbessern die Wettbewerbsvorteile wichtiger IKT-intensiver Branchen — sowohl durch innovative, hochwertigere IKT-gestützte Produkte und Dienste als auch durch neue oder verbesserte organisatorische Abläufe in Unternehmen und Verwaltungen. Außerdem werden von diesem Thema auch andere Politikbereiche der Union dank der Mobilisierung der IKT zur Erfüllung öffentlicher und gesellschaftlicher Bedürfnisse unterstützt.

Die Maßnahmen umfassen die Zusammenarbeit und den Austausch bewährter Praktiken im Hinblick auf die Festlegung gemeinsamer Unionsstandards, die mit einem globalen Standard kompatibel sind oder einen solchen setzen. Ferner umfassen sie Vernetzungsaktivitäten und nationale Programmkoordinierungsinitiativen. Diese Mittel decken auch die Ausgaben für unabhängige Sachverständige, die an der Bewertung von Vorschlägen und an Projektprüfungen mitwirken, für Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien, die von der Kommission veranstaltet werden und von europäischem Interesse sind, für Studien, Analysen und Bewertungen, für die Überwachung und Bewertung der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme sowie für Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmergebnisse, auch für Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsoordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Mit einem Teil dieser Mittel sollen gemeinsame Herangehensweisen für große globale Herausforderungen unterstützt werden, wie etwa eine IKT-Strategie, die nicht nur mit den schnell aufstrebenden IKT-Märkten (z. B. in Asien) mithalten kann, sondern auch in der Lage ist, im europäischen Interesse Standards für eine globale IKT-Politik festzulegen. Durch die Bündelung von Ressourcen und die Förderung des Austauschs bewährter Verfahren können Forschung, Entwicklung und Innovation im Bereich IKT vorangebracht werden. Die Maßnahmen sollen die Wirksamkeit der Aktionen der internationalen Gemeinschaft verbessern und bestehende Mechanismen und erfolgreiche Arbeitsbeziehungen ergänzen. Mit diesen Mitteln werden innovative Projekte gefördert werden, die von europäischen Staaten und Drittstaaten gemeinsam durchgeführt werden. Der Rahmen solcher Projekte wird darüber hinausgehen, was ein einzelnes Land leisten könnte und wird sowohl der EU als auch ihren Partnern zugute kommen, indem sie deren führende Rolle bei der Festlegung künftiger IKT-Standards vorbereiten. Bei der Durchführung dieser Maßnahme sorgt die Kommission für eine ausgewogene Verteilung der Hilfen. Sie wird dazu beitragen, Akteure auf globaler Ebene in Forschungspartnerschaften einzubeziehen, wodurch Innovationen im IKT-Bereich gefördert werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das Spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Direkte Forschung“	1	350 080 000	350 080 000			350 080 000	350 080 000
10 02	Direkt finanzierte Forschung — Operative Mittel — Siebtes Rahmenprogramm (2007-2013) — EU	1	32 898 000	28 664 154	191 156	57 000	33 089 156	28 721 154
10 03	Direkt finanzierte Forschung — Operative Mittel — Siebtes Rahmenprogramm (2007-2011 und 2012-2013) — Euratom	1	10 250 000	7 314 301			10 250 000	7 314 301
10 04	Abschluss früherer Rahmenprogramme und sonstige Tätigkeiten	1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
10 05	Altlasten aus kerntechnischen Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen des Euratom-Vertrags	1	30 900 000	25 204 688			30 900 000	25 204 688
			Titel 10 — Insgesamt	424 128 000	411 263 143	191 156	57 000	424 319 156
								411 320 143

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltsrubriken des Politikbereichs „Direkte Forschung“ (mit Ausnahme des Kapitels 10 05).

Die Mittel decken nicht nur die Interventionsausgaben und die Ausgaben für das ständige Personal, sondern auch sonstige Personalausgaben und Ausgaben für Unternehmensverträge, Infrastruktur, Informationen und Veröffentlichungen sowie die für Aktionen im Bereich Forschung und technologische Entwicklung erforderlichen sonstigen Verwaltungsausgaben, einschließlich der Orientierungsforschung.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsoordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 4 und 6 2 2 5 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

Sonstige Einnahmen können als zusätzliche Mittel bereitgestellt und entsprechend ihrer Bestimmung im Rahmen der Kapitel 10 02, 10 03, 10 04 und bei Artikel 10 01 05 verwendet werden.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und ggf. potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltssordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Bei einigen Aktionen der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung ist eine Beteiligung von Drittländern bzw. Einrichtungen aus Drittländern vorgesehen. Solche möglichen Finanzbeiträge werden bei Posten 6 0 1 3 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltssordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die zusätzlichen Mittel werden bei den Artikeln 10 02 02 und 10 03 02 eingesetzt.

Die bei diesem Titel verbuchten Mittel decken die Personalkosten der finanz- und verwaltungstechnischen Referate der Gemeinsamen Forschungsstelle sowie des Bedarfs dieser Referate an Unterstützungsmitteln (etwa 15 % der Kosten).

KAPITEL 10 02 — DIREKT FINANZIERTE FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SIEBTES RAHMENPROGRAMM (2007-2013) — EU

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 02	Direkt finanzierte Forschung — Operative Mittel — Siebtes Rahmenprogramm (2007-2013) — EU							
10 02 01	Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) außerhalb des Nuklearbereichs	1.1	32 898 000	28 664 154	191 156	57 000	33 089 156	28 721 154
10 02 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
Kapitel 10 02 — Insgesamt			32 898 000	28 664 154	191 156	57 000	33 089 156	28 721 154

Artikel 10 02 01 — Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) außerhalb des Nuklearbereichs

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 898 000	28 664 154	191 156	57 000	33 089 156	28 721 154

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die wissenschaftlich-technische Unterstützung und die Forschungsarbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle nach Maßgabe des außerhalb des Nuklearbereichs durchzuführenden spezifischen Programms für folgende Themen abdecken:

- Wohlstand in einer wissensintensiven Gesellschaft,
- Solidarität und verantwortungsvolle Bewirtschaftung der Ressourcen,
- Sicherheit und Freiheit,
- Europa als Weltpartner.

Diese Mittel decken besondere Ausgaben für die betreffenden Forschungs- und Unterstützungsaktivitäten (Käufe jeglicher Art und Verträge) ab. Hierunter fallen auch Ausgaben für wissenschaftliche Infrastrukturen, die direkt für die jeweiligen Projekte anfallen.

Diese Mittel sollen außerdem Ausgaben jeglicher Art im Zusammenhang mit den Forschungsaktivitäten dieses Artikels abdecken, die der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen ihrer Beteiligung an indirekten Aktionen auf Wettbewerbsbasis übertragen werden.

Gemäß Artikel 21 sowie Artikel 183 Absatz 2 der Haushaltswirtschaft können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 3 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltswirtschaft zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltspolitik ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (Abl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (Abl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/975/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das von der Gemeinsamen Forschungsstelle innerhalb des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 368).

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“		41 694 014	41 694 014			41 694 014	41 694 014
11 02	Fischereimärkte	2	26 896 768	26 943 107			26 896 768	26 943 107
11 03	Internationale Fischerei und Seerecht	2	38 510 000	37 273 285			38 510 000	37 273 285
		40 02 41	115 220 000 153 730 000	113 885 651 151 158 936			115 220 000 153 730 000	113 885 651 151 158 936
11 04	Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik	2	5 390 000	4 820 520			5 390 000	4 820 520
11 06	Europäischer Fischereifonds (EFF)	2	686 307 712	481 953 163	8 700 000	2 175 000	695 007 712	484 128 163
11 07	Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung der aquatischen Ressourcen	2	51 200 000	39 792 555	750 000	375 000	51 950 000	40 167 555
11 08	Kontrolle und Anwendung der gemeinsamen Fischereipolitik	2	57 863 900	34 385 692	750 000	37 500	58 613 900	34 423 192
11 09	Meerespolitik	2	1 200 000	13 043 250			1 200 000	13 043 250
	Titel 11 — Insgesamt		909 062 394	679 905 586	10 200 000	2 587 500	919 262 394	682 493 086
		40 01 40, 40 02 41	115 220 000	113 885 651			115 220 000	113 885 651
			Insgesamt + Reserve	1 024 282 394	793 791 237		1 034 482 394	796 378 737

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER FISCHEREIFONDS (EFF)

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 06	Europäischer Fischereifonds (EFF)							
11 06 01	<i>Abwicklung des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) — Ziel 1 (2000 bis 2006)</i>	2	p.m.	14 826 287			p.m.	14 826 287
11 06 02	<i>Abwicklung des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und dem Grenzgebiet Irlands (2000 bis 2006)</i>	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
11 06 03	<i>Abschluss früherer Programme — Frühere Ziele 1 und 6 (aus der Zeit vor 2000)</i>	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
11 06 04	<i>Abwicklung des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) — Andere als Ziel-1-Gebiete (2000 bis 2006)</i>	2	p.m.	4 942 096			p.m.	4 942 096
11 06 05	<i>Abschluss früherer Programme — Früheres Ziel 5a (aus der Zeit vor 2000)</i>	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
11 06 06	<i>Abschluss früherer Programme — Initiativen (aus der Zeit vor 2000)</i>	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
11 06 08	<i>Abschluss früherer Programme — Frühere operative technische Unterstützung und innovative Maßnahmen (aus der Zeit vor 2000)</i>	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
11 06 09	<i>Spezifische Aktion zur Förderung der Umstellung der Schiffe und der Fischer, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren</i>	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
11 06 11	<i>Europäischer Fischereifonds (EFF) — Operative technische Unterstützung</i>	2	3 500 000	2 569 890			3 500 000	2 569 890
11 06 12	<i>Europäischer Fischereifonds (EFF) — Konvergenzziel</i>	2	519 652 868	341 004 596	8 700 000	2 175 000	528 352 868	343 179 596
11 06 13	<i>Europäischer Fischereifonds (EFF) — Außerhalb des Konvergenzziels</i>	2	163 154 844	118 610 294			163 154 844	118 610 294
	Kapitel 11 06 — Insgesamt		686 307 712	481 953 163	8 700 000	2 175 000	695 007 712	484 128 163

Erläuterungen

Nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 können Finanzkorrekturen vorgenommen werden; etwaige Einnahmen aufgrund dieser Finanzkorrekturen werden in Posten 6 5 0 0 des Einnahmenplans verbucht. Gemäß Artikel 21 der Haushaltssordnung können diese Einnahmen in spezifischen Fällen, in denen sie sich zur Deckung der Risiken einer Annulierung oder Kürzung der zuvor beschlossenen Korrekturen als notwendig erweisen, als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

In der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 ist festgelegt, unter welchen Bedingungen die Vorauszahlung zurückgezahlt wird, was nicht zur Folge hat, dass die Beteiligung der Strukturfonds für die betreffende Intervention gekürzt wird. Gemäß den Artikeln 21 und 178 der Haushaltssordnung können etwaige Einnahmen aufgrund dieser Rückzahlungen der Vorauszahlung, die in Posten 6 1 5 7 des Einnahmenplans verbucht werden, als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden aus Artikel 24 02 01 finanziert.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 174, 175 und 177.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999.

Artikel 11 06 12 — Europäischer Fischereifonds (EFF) — Konvergenzziel

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
519 652 868	341 004 596	8 700 000	2 175 000	528 352 868	343 179 596

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der operationellen Programme im Rahmen des Konvergenzziels des Europäischen Fischereifonds (EFF) im Programmplanungszeitraum 2007-2013.

Besonderes Gewicht wird auf die wirtschaftliche Diversifizierung der von der Einschränkung der Fischerei betroffenen Regionen, die Anpassung der Flottenkapazitäten und die Flottenerneuerung ohne Anstieg des Fischereiaufwands sowie auf die nachhaltige Entwicklung der Fischereigebiete gelegt.

Die aus diesem Artikel finanzierten Aktionen sollten der Notwendigkeit der Gewährleistung eines stabilen und dauerhaften Gleichgewichts zwischen der Kapazität der Fischereiflotte und den verfügbaren Ressourcen sowie der Förderung einer Sicherheitskultur im Fischereisektor Rechnung tragen.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Selektivität der Fanggeräte.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

KAPITEL 11 07 — ERHALTUNG, BEWIRTSCHAFTUNG UND NUTZUNG DER AQUATISCHEN RESSOURCEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 07	Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung der aquatischen Ressourcen							
11 07 01	Unterstützung der Bewirtschaftung der Fischereiressourcen (Sammlung der Grunddaten)	2	46 000 000	35 088 879	750 000	375 000	46 750 000	35 463 879
11 07 02	Unterstützung der Bewirtschaftung der Fischereiressourcen (Verbesserung der wissenschaftlichen Gutachten)	2	5 200 000	3 953 676			5 200 000	3 953 676
11 07 03	Pilotprojekt — Instrumente für einen gemeinsamen Ordnungsrahmen und ein nachhaltiges Fischereimanagement	2	—	750 000			—	750 000
Kapitel 11 07 — Insgesamt			51 200 000	39 792 555	750 000	375 000	51 950 000	40 167 555

Artikel 11 07 01 — Unterstützung der Bewirtschaftung der Fischereiressourcen (Sammlung der Grunddaten)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
46 000 000	35 088 879	750 000	375 000	46 750 000	35 463 879

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für

- die Beteiligung der Union an den Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen nationaler mehrjähriger Programme für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten,
- für die Bestandserhaltung, Bestandsbewirtschaftung und Nutzung der lebenden aquatischen Ressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik erforderliche Studien und Pilotprojekte der Kommission, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1543/2000 des Rates vom 29. Juni 2000 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung und Verwaltung der Daten, die zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik erforderlich sind (ABl. L 176 vom 15.7.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates vom 22. Mai 2006 über finanzielle Maßnahmen der Union zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik und im Bereich des Seerechts (ABl. L 160 vom 14.6.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates vom 25. Februar 2008 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 60 vom 5.3.2008, S. 1).

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 665/2008 der Kommission vom 14. Juli 2008 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 186 vom 15.7.2008, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 1078/2008 der Kommission vom 3. November 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates hinsichtlich der Ausgaben der Mitgliedstaaten für die Erhebung und Verwaltung von Basisdaten über den Fischereisektor (ABl. L 295 vom 4.11.2008, S. 24).

KAPITEL 11 08 — KONTROLLE UND ANWENDUNG DER GEMEINSAMEN FISCHEREIPOLITIK

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 08	Kontrolle und Anwendung der gemeinsamen Fischereipolitik							
<i>11 08 01</i>	<i>Finanzielle Beteiligung an Ausgaben der Mitgliedstaaten für Fischereiüberwachung</i>	2	46 330 000	23 079 586	750 000	37 500	47 080 000	23 117 086
<i>11 08 02</i>	<i>Inspektion und Überwachung der Fischereitätigkeiten innerhalb und außerhalb der Gewässer der EU</i>	2	2 600 000	2 372 206			2 600 000	2 372 206
<i>11 08 05</i>	<i>Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EUFA)</i>							
11 08 05 01	Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EUFA) — Beitrag zu den Titeln 1 und 2	2	7 311 359	7 311 359			7 311 359	7 311 359
11 08 05 02	Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EUFA) — Beitrag zu Titel 3	2	1 622 541	1 622 541			1 622 541	1 622 541
	<i>Artikel 11 08 05 — Teilsumme</i>		8 933 900	8 933 900			8 933 900	8 933 900
	Kapitel 11 08 — Insgesamt		57 863 900	34 385 692	750 000	37 500	58 613 900	34 423 192

Artikel 11 08 01 — Finanzielle Beteiligung an Ausgaben der Mitgliedstaaten für Fischereiüberwachung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
46 330 000	23 079 586	750 000	37 500	47 080 000	23 117 086

Erläuterungen

Diese Mittel sind veranschlagt für die Beteiligung an den Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen der Durchführung der Überwachungs- und Kontrollregelungen der gemeinsamen Fischereipolitik für:

- Investitionen, die mit Kontrolltätigkeiten von Verwaltungsdienststellen oder dem Privatsektor zusammenhängen, auch mit dem Einsatz neuer Kontrolltechnologien wie elektronischen Aufzeichnungs- und Meldesystemen, Schiffsüberwachungssystemen und automatischen Schiffsidentifizierungssystemen in Verbindung mit Schiffsortungssystemen sowie dem Erwerb und der Modernisierung von Kontrollmitteln;
- Schulungs- und Austauschprogramme für die mit Aufgaben der Fischereiüberwachung und -kontrolle beauftragten Beamten;
- Durchführung von Pilotkontroll- und -beobachterprogrammen;
- Kosten-Nutzen-Analysen, Ausgabenkontrollen und Audits der zuständigen Behörden hinsichtlich der Durchführung von Beobachtungs-, Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen;
- Initiativen, auch in Form von Seminaren und mit Hilfe von Medienwerkzeugen, zur Sensibilisierung sowohl von Fischern als auch anderen Akteuren, wie Inspektoren, Staatsanwälten und Richtern, ebenso wie der breiten Öffentlichkeit für die Notwendigkeit, unverantwortliche und illegale Fischerei zu bekämpfen und die Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik durchzusetzen;
- Systeme und Verfahren der Rückverfolgbarkeit und Instrumente zur Steuerung der Flottenkapazität mittels Überwachung der Maschinenleistung;
- Pilotprojekte wie CCTV (closed circuit television).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59).

Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates vom 22. Mai 2006 über finanzielle Maßnahmen der Union zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik und im Bereich des Seerechts (ABl. L 160 vom 14.6.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S.1).

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 391/2007 der Kommission vom 11. April 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates in Bezug auf die Ausgaben, die den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Überwachungs- und Kontrollregelungen der gemeinsamen Fischereipolitik entstehen (ABl. L 97 vom 12.4.2007, S. 30).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl L 112 vom 30.4.2011, S. 1).

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Regionalpolitik“		88 792 579	88 792 579			88 792 579	88 792 579
13 03	Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und sonstige regionale Massnahmen	1	30 400 278 699	27 837 639 461	239 600 000	71 880 000	30 639 878 699	27 909 519 461
13 04	Kohäsionsfonds	1	12 350 000 000	9 106 997 424	149 800 000	59 920 000	12 499 800 000	9 166 917 424
13 05	Heranführungsmassnahmen im Bereich der Strukturpolitik		549 770 452	400 098 052			549 770 452	400 098 052
13 06	Solidaritätsfonds		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	Titel 13 — Insgesamt		43 388 841 730	37 433 527 516	389 400 000	131 800 000	43 778 241 730	37 565 327 516

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 03	Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und sonstige regionale Massnahmen							
13 03 01	<i>Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 1 (2000 bis 2006)</i>	1.2	p.m.	618 000 000			p.m.	618 000 000
13 03 02	<i>Abschluss des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und dem Grenzgebiet Irlands (2000 bis 2006)</i>	1.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
13 03 03	<i>Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 1 (aus der Zeit vor 2000)</i>	1.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
13 03 04	<i>Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 2 (2000 bis 2006)</i>	1.2	p.m.	62 000 000			p.m.	62 000 000
13 03 05	<i>Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 2 (aus der Zeit vor 2000)</i>	1.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
13 03 06	<i>Abschluss von Urban (2000 bis 2006)</i>	1.2	p.m.	3 000 000			p.m.	3 000 000
13 03 07	<i>Abschluss früherer Programme — Gemeinschaftsinitiativen (aus der Zeit vor 2000)</i>	1.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
13 03 08	<i>Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Technische Unterstützung und innovative Maßnahmen (2000 bis 2006)</i>	1.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
13 03 09	<i>Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Technische Unterstützung und innovative Maßnahmen (aus der Zeit vor 2000)</i>	1.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
13 03 12	<i>Beitrag der Union zum Internationalen Fonds für Irland</i>	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
13 03 13	<i>Abschluss der Gemeinschaftsinitiative Interreg III (2000 bis 2006)</i>	1.2	p.m.	42 000 000			p.m.	42 000 000
13 03 14	<i>Unterstützung der an Beitrittsländer angrenzenden Regionen — Abschluss früherer Programme (2000 bis 2006)</i>	1.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
13 03 16	<i>Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Konvergenz</i>	1.2	25 081 705 801	22 933 000 000	228 400 000	68 520 000	25 310 105 801	23 001 520 000
13 03 17	<i>Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — PEACE</i>	1.2	34 060 138	45 000 000			34 060 138	45 000 000
13 03 18	<i>Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung</i>	1.2	4 022 082 950	3 367 822 988			4 022 082 950	3 367 822 988
13 03 19	<i>Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Europäische territoriale Zusammenarbeit</i>	1.2	1 202 729 810	723 805 012	11 200 000	3 360 000	1 213 929 810	727 165 012
13 03 20	<i>Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Operative technische Unterstützung</i>	1.2	50 000 000	35 583 088			50 000 000	35 583 088
13 03 21	<i>Pilotprojekt — Europaweite Koordinierung der Verfahren zur Eingliederung der Roma</i>	1.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
13 03 22	<i>Pilotprojekt — Erasmus für lokale und regionale Mandatsträger</i>	1.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
13 03 23	<i>Pilotprojekt — Förderung der regionalen und lokalen Zusammenarbeit durch Information über die Regionalpolitik der Union auf globaler Ebene</i>	1.2	p.m.	92 000			p.m.	92 000
13 03 24	<i>Vorbereitende Maßnahme — Förderung eines günstigeren Umfelds für Kleinstkredite in Europa</i>	1.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
13 03 26	<i>Pilotprojekt — Nachhaltige Wiederbelebung von Vorstädten</i>	1.2	p.m.	142 163			p.m.	142 163
13 03 27	<i>Vorbereitende Maßnahme — RURBAN — Partnerschaft für eine nachhaltige städtische und ländliche Entwicklung</i>	1.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
13 03 28	<i>Vorbereitende Maßnahme — Förderung der regionalen und lokalen Zusammenarbeit durch Information über die Regionalpolitik der Union auf globaler Ebene</i>	1.2	2 000 000	2 000 000			2 000 000	2 000 000

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 03 29	<i>Vorbereitende Maßnahme — Festlegung eines Governance-Modells für den Donauraum der Europäischen Union — Bessere und effizientere Koordinierung</i>	1.2	1 000 000	900 000			1 000 000	900 000
13 03 30	<i>Pilotprojekt — Verwirklichung einer gemeinsamen regionalen Identität, der Aussöhnung der Nationen und der wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit, unter anderem durch eine gesamteuropäische Plattform für Fachwissen und Exzellenz in der Makroregion des Donauraums</i>	1.2	p.m.	600 000			p.m.	600 000
13 03 31	<i>Technische Hilfe und Verbreitung von Informationen über die Strategie der Europäischen Union für den Ostseeraum und Verbesserung des Wissens über Strategien für Makroregionen</i>	1.2	2 500 000	494 210			2 500 000	494 210
13 03 32	<i>Vorbereitende Maßnahme — Atlantisches Forum für die Atlantikstrategie der Europäischen Union</i>	1.2	1 200 000	600 000			1 200 000	600 000
13 03 33	<i>Vorbereitende Maßnahme — Flankierung des Übergangs von Mayotte und allen anderen potenziell betroffenen Regionen zum Status einer Region in äußerster Randlage</i>	1.2	p.m.	600 000			p.m.	600 000
13 03 34	<i>Vorbereitende Maßnahme — Erasmus für lokale und regionale Mandatsträger</i>	1.2	1 000 000	1 000 000			1 000 000	1 000 000
13 03 35	<i>Vorbereitende Maßnahme — Verwirklichung einer gemeinsamen regionalen Identität, der Aussöhnung der Nationen und der wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit, unter anderem durch eine gesamteuropäische Plattform für Fachwissen und Exzellenz in der Makroregion des Donauraums</i>	1.2	2 000 000	1 000 000			2 000 000	1 000 000
13 03 40	<i>Aus EFRE-Mitteln für das Ziel „Konvergenz“ finanzierte Risikoteilungsinstrumente</i>	1.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
13 03 41	<i>Aus EFRE-Mitteln für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ finanzierte Risikoteilungsinstrumente</i>	1.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
Kapitel 13 03 — Insgesamt			30 400 278 699	27 837 639 461	239 600 000	71 880 000	30 639 878 699	27 909 519 461

Erläuterungen

In Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 sind Finanzkorrekturen vorgesehen, deren etwaige Erträge als Einnahmen bei Posten 6 5 0 0 des Einnahmenplans des Gesamthaushalts eingesetzt werden. Aus diesen Einnahmen können in Übereinstimmung mit Artikel 21 der Haushaltssordnung im Einzelfall, wenn sich dies als notwendig für die Deckung des Risikos einer Annulierung oder einer Minderung zuvor beschlossener Korrekturen erweist, zusätzliche Mittel bereitgestellt werden. Die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 sieht finanzielle Korrekturen für den Zeitraum 2007-2013 vor.

Die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 regelt außerdem die Bedingungen, unter denen ein Vorschuss zurückgezahlt wird, ohne dass dies eine Reduzierung der Beteiligung der Strukturfonds an der betreffenden Intervention nach sich zieht. Die etwaigen Einnahmen aus solchen Rückzahlungen werden bei Posten 6 1 5 7 des Einnahmenplans veranschlagt und gemäß den Artikeln 21 und 178 der Haushaltssordnung als zusätzliche Mittel in den Haushaltsplan eingesetzt. Die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 legt die Bedingungen für die Erstattung der Vorfinanzierung für den Zeitraum 2007-2013 fest.

Die Maßnahmen zur Betriebsbekämpfung werden aus Artikel 24 02 01 finanziert.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 174, 175 und 177.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 15. und 16. Dezember 2005.

Artikel 13 03 16 — Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Konvergenz

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25 081 705 801	22 933 000 000	228 400 000	68 520 000	25 310 105 801	23 001 520 000

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Programme im Rahmen des EFRE-Konvergenzziels im Programmzeitraum 2007-2013 zu decken. Dieses Ziel soll die Konvergenz der am wenigsten entwickelten Mitgliedstaaten und Regionen durch die Verbesserung der Wachstums- und Beschäftigungsbedingungen beschleunigen.

Ein Teil dieser Mittel soll zur Behebung intraregionaler Disparitäten dienen, damit durch die allgemeine Entwicklungslage einer Region nicht Enklaven der Armut und benachteiligte Territorialeinheiten verdeckt werden.

Gemäß Artikel 105a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), geändert durch Anhang 3 Nummer 7 des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien (ABl. L 112 vom 24.4.2012), gelten Programme und Großprojekte, die am Tag des Beitritts Kroatiens nach der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genehmigt sind und deren Umsetzung an diesem Tag noch nicht abgeschlossen ist, als von der Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genehmigt, mit Ausnahme von Programmen, die nach den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und e der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genannten Komponenten genehmigt wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Artikel 13 03 19 — Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Europäische territoriale Zusammenarbeit

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 202 729 810	723 805 012	11 200 000	3 360 000	1 213 929 810	727 165 012

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Programme im Rahmen des EFRE-Ziels Europäische territoriale Zusammenarbeit im Programmzeitraum 2007-2013 zu decken. Dieses Ziel soll dazu beitragen, die territoriale und großräumliche Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch auf der jeweiligen territorialen Ebene zu stärken.

Gemäß Artikel 105a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), geändert durch Anhang 3 Nummer 7 des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien (ABl. L 112 vom 24.4.2012), gelten Programme und Großprojekte, die am Tag des Beitritts Kroatiens nach der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genehmigt sind und deren Umsetzung an diesem Tag noch nicht abgeschlossen ist, als von der Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genehmigt, mit Ausnahme von Programmen, die nach den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und e der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genannten Komponenten genehmigt wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

KAPITEL 13 04 — KOHÄSIONSFONDS

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 04	Kohäsionsfonds							
<i>13 04 01</i>	<i>Kohäsionsfonds — Abschluss früherer Projekte (aus der Zeit vor 2007)</i>	1.2	p.m.	790 873 883			p.m.	790 873 883
<i>13 04 02</i>	<i>Kohäsionsfonds</i>	1.2	12 350 000 000	8 316 123 541	149 800 000	59 920 000	12 499 800 000	8 376 043 541
<i>13 04 03</i>	<i>Aus Mitteln des Kohäsionsfonds finanzierte Risikoteilungsinstrumente</i>	1.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	Kapitel 13 04 — Insgesamt		12 350 000 000	9 106 997 424	149 800 000	59 920 000	12 499 800 000	9 166 917 424

Erläuterungen

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 130 vom 25.5.1994, S. 1) regelt die Bedingungen, unter denen ein Vorschuss zurückgezahlt wird, ohne dass dies eine Reduzierung der Beteiligung des Fonds an der betreffenden Intervention nach sich zieht. Die etwaigen Einnahmen aus solchen Rückzahlungen werden bei Posten 6 1 5 7 des Einnahmenplans veranschlagt und gemäß den Artikeln 21 und 178 der Haushaltsoordnung als zusätzliche Mittel in den Haushaltsplan eingesetzt. Die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 legt die Bedingungen für die Erstattung der Vorfinanzierung für den Zeitraum 2007-2013 fest.

Artikel 13 04 02 — Kohäsionsfonds

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 350 000 000	8 316 123 541	149 800 000	59 920 000	12 499 800 000	8 376 043 541

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Verpflichtungen für den Kohäsionsfonds im Programmplanungszeitraum 2007-2013 zu decken.

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden aus Artikel 24 02 01 finanziert.

Diese Mittel sind ferner dazu bestimmt, die für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 erforderlichen Maßnahmen der Vorbereitung, Begleitung, administrativen und technischen Hilfe, Bewertung, Prüfung und Kontrolle gemäß Artikel 45 dieser Verordnung zu finanzieren. Die Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von

- Unterstützungsausgaben (Repräsentationskosten, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen),
- Information und Veröffentlichungen,
- Ausgaben für Informationstechnologie und Telekommunikation,
- Dienstleistungsverträgen und Studien,
- Darlehen.

Mit diesen Mitteln sollen darüber hinaus von der Kommission genehmigte Maßnahmen für die Vorbereitung des nächsten Programmplanungszeitraums finanziert werden.

Gemäß Artikel 105a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), geändert durch Anhang 3 Nummer 7 des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien (ABl. L 112 vom 24.4.2012), gelten Programme und Großprojekte, die am Tag des Beitritts Kroatiens nach der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genehmigt sind und deren Umsetzung an diesem Tag noch nicht abgeschlossen ist, als von der Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genehmigt, mit Ausnahme von Programmen, die nach den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und e der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genannten Komponenten genehmigt wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 79).

Verweise

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 174 und 177.

KAPITEL 13 05 — HERANFÜHRUNGSMASSNAHMEN IM BEREICH DER STRUKTURPOLITIK

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 05	Heranführungsmassnahmen im Bereich der Strukturpolitik							
13 05 01	Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) — Abschluss früherer Projekte (2000 bis 2006)							
13 05 01 01	Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) — Abschluss sonstiger früherer Projekte (2000 bis 2006)	4	p.m.	232 278 493			p.m.	232 278 493
13 05 01 02	Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt — Abschluss der Heranführungshilfen für acht Bewerberländer	4	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Artikel 13 05 01 — Teilsumme</i>		p.m.	232 278 493			p.m.	232 278 493
13 05 02	Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Komponente regionale Entwicklung	4	462 000 000	90 143 824			462 000 000	90 143 824
13 05 03	Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Komponente grenzübergreifende Zusammenarbeit							
13 05 03 01	Grenzübergreifende Zusammenarbeit — Beitrag aus Teilrubrik 1b	1.2	51 491 401	50 000 000			51 491 401	50 000 000
13 05 03 02	Grenzübergreifende Zusammenarbeit und Beteiligung von Bewerberländern und möglichen Bewerberländern an Strukturfondsprogrammen für grenzübergreifende und interregionale Zusammenarbeit — Beitrag aus der Rubrik 4	4	36 279 051	27 675 735			36 279 051	27 675 735
	<i>Artikel 13 05 03 — Teilsumme</i>		87 770 452	77 675 735			87 770 452	77 675 735
	Kapitel 13 05 — Insgesamt		549 770 452	400 098 052			549 770 452	400 098 052

Artikel 13 05 02 — Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Komponente regionale Entwicklung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
462 000 000	90 143 824			462 000 000	90 143 824

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Unterstützung der Union für die Bewerberländer im Rahmen des IPA bei der progressiven Annäherung an die Normen und politischen Konzepte der Union — einschließlich soweit zutreffend des gemeinschaftlichen Besitzstands der Union im Hinblick auf die Mitgliedschaft — zu decken.

Die Komponente Regionalentwicklung unterstützt die Länder bei der Ausarbeitung einer Politik und bei der Vorbereitung der Durchführung und Verwaltung der Kohäsionspolitik der Union, insbesondere auch bei der Vorbereitung auf die Strukturfonds.

Gemäß Artikel 105a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), geändert durch Anhang 3 Nummer 7 des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien (ABl. L 112 vom 24.4.2012), gelten Programme und Großprojekte, die am Tag des Beitritts Kroatiens nach der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genehmigt sind und deren Umsetzung an diesem Tag noch nicht abgeschlossen ist, als von der Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genehmigt, mit Ausnahme von Programmen, die nach den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und e der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genannten Komponenten genehmigt wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Bildung und Kultur“		123 492 923	123 492 923			123 492 923	123 492 923
15 02	Lebenslanges Lernen und Mehrsprachigkeit		1 407 465 664	1 239 900 741	9 750 000	6 389 000	1 417 215 664	1 246 289 741
15 04	Förderung der europäischen Zusammenarbeit in den Bereichen Kultur und audiovisuelle Medien		175 715 000	155 120 291			175 715 000	155 120 291
15 05	Förderung der Zusammenarbeit im Bereich Jugend und Sport	3	147 450 000	129 177 227	2 200 000	1 100 000	149 650 000	130 277 227
15 07	Menschen — Programm für die Mobilität von Forschern	1	959 252 000	725 499 900	4 250 000	1 275 000	963 502 000	726 774 900
Titel 15 — Insgesamt			2 813 375 587	2 373 191 082	16 200 000	8 764 000	2 829 575 587	2 381 955 082

KAPITEL 15 02 — LEBENSLANGES LERNEN UND MEHRSPRACHIGKEIT

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 02	Lebenslanges Lernen und Mehrsprachigkeit							
15 02 02	Erasmus Mundus	1.1	110 791 000	86 140 726			110 791 000	86 140 726
15 02 03	Zusammenarbeit mit Drittländern auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung	4	1 024 000	3 162 941			1 024 000	3 162 941
15 02 09	Abschluss früherer Programme im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung	1.1	—	p.m.			—	p.m.
15 02 11	Europäisches Innovations- und Technologieinstitut							
15 02 11 01	Europäisches Innovations- und Technologieinstitut — Lenkungsstruktur	1.1	4 765 110	4 215 716			4 765 110	4 215 716
15 02 11 02	Europäisches Innovations- und Technologieinstitut — Wissens- und Innovationsgemeinschaften	1.1	118 300 000	90 015 023			118 300 000	90 015 023
	<i>Artikel 15 02 11 — Teilsumme</i>		123 065 110	94 230 739			123 065 110	94 230 739
15 02 22	Programm für lebenslanges Lernen	1.1	1 131 174 154	1 015 000 000	9 750 000	6 389 000	1 140 924 154	1 021 389 000
15 02 23	Vorbereitende Maßnahme — An „Erasmus“ orientiertes Programm für Auszubildende	1.1	—	275 000			—	275 000

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 02 25	<i>Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung</i>							
15 02 25 01	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung — Beitrag zu den Titeln 1 und 2	1.1	12 430 000	12 430 000			12 430 000	12 430 000
15 02 25 02	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung — Beitrag zu Titel 3	1.1	4 954 900	4 954 900			4 954 900	4 954 900
	<i>Artikel 15 02 25 — Teilsumme</i>		17 384 900	17 384 900			17 384 900	17 384 900
15 02 27	<i>Europäische Stiftung für Berufsbildung</i>							
15 02 27 01	Europäische Stiftung für Berufsbildung — Beitrag zu den Titeln 1 und 2	4	15 081 500	15 081 500			15 081 500	15 081 500
15 02 27 02	Europäische Stiftung für Berufsbildung — Beitrag zu Titel 3	4	4 945 000	5 445 000			4 945 000	5 445 000
	<i>Artikel 15 02 27 — Teilsumme</i>		20 026 500	20 526 500			20 026 500	20 526 500
15 02 30	<i>Pilotprojekt — Bildungsförderung durch Stipendien und Austausch im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik</i>	1.1	—	—			—	—
15 02 31	<i>Pilotprojekt zur Deckung der Kosten von Studien zur Spezialisierung auf die Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP) sowie für damit verbundene akademische Tätigkeiten, einschließlich der Einrichtung des Lehrstuhls für Europäische Nachbarschaftspolitik am Europakolleg in Natolin</i>	1.1	p.m.	579 935			p.m.	579 935
15 02 32	<i>Pilotprojekt — Bildungsförderung durch Stipendien und Austausch im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik</i>	1.1	—	p.m.			—	p.m.
15 02 33	<i>Vorbereitende Maßnahme zur Deckung der Kosten von Studien zur Spezialisierung auf die Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP) und damit verbundener akademischer Tätigkeiten sowie anderer Ausbildungsmodule einschließlich der Finanzierung des Lehrstuhls für Europäische Nachbarschaftspolitik am Campus des Europakollegs (Campus Natolin)</i>	1.1	4 000 000	2 600 000			4 000 000	2 600 000
	Kapitel 15 02 — Insgesamt		1 407 465 664	1 239 900 741	9 750 000	6 389 000	1 417 215 664	1 246 289 741

Artikel 15 02 22 — Programm für lebenslanges Lernen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 131 174 154	1 015 000 000	9 750 000	6 389 000	1 140 924 154	1 021 389 000

Erläuterungen

Gemäß dem Beschluss über ein integriertes Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens sind die Mittel zur Finanzierung folgender Einzelprogramme und Querschnittsmaßnahmen bestimmt:

- Comenius: für die allgemeine Bildung in der Schule bis einschließlich des Sekundarbereichs II,
- Erasmus: für die allgemeine Hochschulbildung und die berufliche Bildung auf tertiärer Ebene, Erhöhung der Anzahl und der finanziellen Dotierung der Stipendien in den Erasmus-Programmen,
- Leonardo da Vinci: für alle Aspekte der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
- Grundtvig: für die Erwachsenenbildung,

- Jean Monnet: Projekte zur Förderung der Lehre, der Forschung und des Diskurses über den europäischen Integrationsprozess an Hochschuleinrichtungen sowie Betriebskostenzuschüsse für bestimmte wichtige Einrichtungen und Vereinigungen,
- Querschnittsprogramm mit vier Schwerpunktaktivitäten, das auf strategisch relevante Fragen ausgerichtet ist und Folgendes abdeckt: Sprachenlernen, Aktivitäten im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologien, sofern diese nicht unter die Einzelprogramme fallen, sowie umfangreichere Verbreitungsaktivitäten.

Der sonderpädagogische Förderbedarf für Personen, die an einer Behinderung oder „Dys“-Schwäche leiden, kann im Rahmen aller oben genannten Teilprogramme abgedeckt werden.

- *Braintrust*: Ein Teil der Mittelaufstockung dient zur Unterstützung von Braintrust, einem Online-Tool für Wissensaustausch für Hochschulstudenten, in dem jeder Studierende eine Webseite mit seinen persönlichen Angaben unterhalten kann, aus der sein „akademischer Werdegang“, einschließlich Studienkursen, Veröffentlichungen, angegebenen Referenzen und Schlüsselwörtern als Hinweis auf die Interessen des Studierenden hervorgeht. Die Braintrust-Plattform gibt den Studierenden einen Überblick über ihre Studien sowie eine Gelegenheit zur Kommunikation und Zusammenarbeit auf der Grundlage ihrer akademischen Interessen, und zwar für alle Länder, Universitäten, Wissenschaftszweige und Bildungsniveaus, unabhängig davon, bei welcher Einrichtung und an welchem Ort sie sich derzeit befinden. Die Plattform trägt zur Stärkung einer gesamteuropäischen Identität und eines gesamteuropäischen Bewusstseins unter der jungen Generation der Unionsbürger bei. So wird online eine europäische Dimension für die nationalen Systeme der Hochschulbildung geschaffen, mit der die Ziele der Weiterentwicklung der Gemeinschaft zur Wissensgesellschaft, wie sie im Programm für lebenslanges Lernen 2007-2013 dargelegt wurden, und der Mitwirkung am Aufbau eines Europäischen Hochschulraums als Teil des Bologna-Prozesses unterstützt werden.
- *Frühzeitige Unterrichtung in Wissenschaft und Technologie in Europa*: Ein Teil der Mittelaufstockung dient zur Unterstützung eines Projekts bzw. einer Maßnahme zur Verstärkung der frühzeitigen Ausbildung in Wissenschaft und Technologie in Europa. Ziel: In der ersten Lernphase (im Alter von 3-6 Jahren) sammeln alle Kinder erste Erfahrungen mit grundlegenden wissenschaftlichen Konzepten, um so ihre natürliche Neugier zu befriedigen. Die Maßnahme dient zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Entwicklung nationaler Strategien im Bereich frühzeitige Unterrichtung in Wissenschaft.
- *Europäisches Hochschulinstitut (EHI)*: Ein Teil der Mittelaufstockung dient unter anderem zur Deckung der zusätzlichen Ausgaben in Verbindung mit den Tätigkeiten des EHI gemäß Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe b des Beschlusses Nr. 1720/2006/EG über ein Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens. Ein zusätzlicher Beitrag sollte für das „Global Governance Programme“ des EHI vorgesehen werden. Das Programm hat 2010 begonnen, und es konsolidiert nun seine Tätigkeiten und weitet sie aus. Mit Hilfe dieser Mittelaufstockung wird die Doktorandenausbildung mit Blick auf die Global Governance und das Weltgeschehen am EHI weiter verbessert und erweitert; die European Academy of Global Governance für Ausbildung, Diskussionen und Debatten auf höchstem Niveau wird ausgeweitet; die Gruppe der in diesen Bereichen spezialisierten Forschungsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter wird vergrößert; es wird eine erhebliche Zahl erfahrener Wissenschaftler aus Universitäten und Forschungszentren der Mitgliedstaaten sowie aus internationalen Institutionen an das EHI gelockt; die Zahl der miteinander verknüpften Stränge der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung zu Fragen der Global Governance wird weiter erhöht; es wird eine ganze Bandbreite von Veranstaltungen, Konferenzen und Seminaren auf hochrangiger politischer Ebene zu Fragen der Global Governance gefördert und unterstützt; das Europäische Netzwerk der Global Governance sowie die Verbreitungsmaßnahmen des Programms werden weiter konsolidiert.

Ein Teil der Mittelzuweisungen sollte für die Förderung der akademischen Ausbildung von Angehörigen der Roma eingesetzt werden, um ihnen umfassende Unterstützung zu bieten, damit sie ihre einzigartigen Herausforderungen bewältigen und ihr Abbruch des Hochschulstudiums verhindert wird; die Unterstützung sollte auch Stipendien umfassen, die Betreuung durch Mentoren und Tutoren und eine Zusatzausbildung für die berufliche Weiterentwicklung und die Verbesserung der Sprachkompetenzen.

Mit einem Teil dieser Mittel sollte auch ein qualifizierter Master-Abschluss an ausgewählten europäischen Hochschulen finanziell unterstützt werden, der ein wichtiges Instrument im Rahmen der automatischen Anerkennung durch alle Mitgliedstaaten sein soll und für den in einem Masterstudiengang ein gemeinsamer Kernlehrplan absolviert werden muss. Auf der Grundlage der Erfüllung von Exzellenzkriterien wird ein „Europäischer Qualifizierter Master-Abschluss“ verliehen. Mit der Initiative wird die akademische Anerkennung von Master-Abschlüssen in der gesamten EU gefördert; zudem ist sie ein wichtiges Instrument für die angestrebte Verwirklichung eines wirksamen Europäischen Hochschulraums, wie in der letzten Ministerkonferenz im Rahmen des Bologna-Prozesses im April 2012 in Bukarest und im Initiativbericht des EP vom März 2012 hervorgehoben wurde. Sie wird von Universitäten verschiedener Mitgliedstaaten durchgeführt und wird ganz nebenbei auch zur Vergleichbarkeit von Lehrplänen, Programmen und Lernergebnissen der entsprechenden Bachelor-Abschlüsse führen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltssordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und ggf. potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltssordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu Programmen der Union, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltssordnung bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt werden, können zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1720/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über ein Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 45).

KAPITEL 15 05 — FÖRDERUNG DER ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH JUGEND UND SPORT

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 05	Förderung der Zusammenarbeit im Bereich Jugend und Sport							
15 05 06	Besondere jährliche Veranstaltungen	3.2	2 000 000	444 789			2 000 000	444 789
15 05 09	Abschluss früherer Programme/Maßnahmen im Bereich der Jugend	3.2	—	p.m.			—	p.m.
15 05 10	Vorbereitende Maßnahme — Amicus—Zusammenschluss von Mitgliedstaaten zur Einführung eines gemeinschaftlichen Universaldienstes	3.2	—	p.m.			—	p.m.
15 05 11	Vorbereitende Maßnahme im Bereich des Sports	3.2	p.m.	209 000			p.m.	209 000
15 05 20	Vorbereitende Maßnahme — Europäische Partnerschaften im Bereich des Sports	3.2	4 000 000	2 500 000			4 000 000	2 500 000
15 05 55	Jugend in Aktion	3.2	141 450 000	126 023 438	2 200 000	1 100 000	143 650 000	127 123 438
	Kapitel 15 05 — Insgesamt		147 450 000	129 177 227	2 200 000	1 100 000	149 650 000	130 277 227

Artikel 15 05 55 — Jugend in Aktion

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
141 450 000	126 023 438	2 200 000	1 100 000	143 650 000	127 123 438

Erläuterungen

Gemäß dem Programm „Jugend in Aktion“ (2007-2013) sind die Mittel für folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Jugend für Europa: Ziel dieser Aktion ist die Unterstützung des Jugendaustauschs, um die Mobilität junger Menschen zu verbessern, sowie von Jugendinitiativen, Projekten und Aktivitäten, die die Beteiligung am demokratischen Leben betreffen, um bei jungen Menschen aktiven Bürgersinn und gegenseitiges Verständnis zu entwickeln;
- Europäischer Freiwilligendienst: Ziel dieser Aktion ist die Förderung der Beteiligung junger Menschen an verschiedenen Arten von Freiwilligentätigkeiten innerhalb und außerhalb der Union;
- Jugend in der Welt: Mit dieser Aktion sollen Projekte mit den Partnerländern des Programms gemäß Artikel 5 des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG unterstützt werden, insbesondere der Austausch von jungen Menschen und von in der Jugendarbeit Tätigen, Initiativen zur Stärkung des gegenseitigen Verständnisses junger Menschen und ihres Sinns für Solidarität sowie die Entwicklung der Zusammenarbeit im Jugendbereich und in der Zivilgesellschaft in diesen Ländern;

- Jugendbetreuer und Unterstützungssysteme für junge Menschen: Ziel dieser Aktion ist die Unterstützung der auf europäischer Ebene im Jugendbereich tätigen Einrichtungen, insbesondere der Arbeit nichtstaatlicher Jugendorganisationen und ihrer Vernetzung, der Austausch und die Ausbildung sowie die Vernetzung der Jugendbetreuer, die Förderung der Innovation und der Qualität der Maßnahmen, die Information der jungen Menschen und der Aufbau der für die Erreichung der Programmziele erforderlichen Strukturen und Aktivitäten;
- Unterstützung der politischen Zusammenarbeit: Ziel dieser Aktion ist die Organisation des Dialogs zwischen den Akteuren im Jugendbereich, insbesondere jungen Menschen, Jugendbetreuern und politisch Verantwortlichen, die Förderung der politischen Zusammenarbeit im Jugendbereich und die Durchführung von Maßnahmen sowie die Vernetzung, die für ein besseres Verständnis der Jugend erforderlich sind.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltssordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und ggf. potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltssordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu Programmen der Union, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltssordnung bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt werden, können zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ im Zeitraum 2007-2013 (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 30).

KAPITEL 15 07 — MENSCHEN — PROGRAMM FÜR DIE MOBILITÄT VON FORSCHERN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 07	Menschen — Programm für die Mobilität von Forschern							
15 07 77	Menschen	1.1	959 252 000	725 000 000	4 250 000	1 275 000	963 502 000	726 275 000
15 07 78	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
15 07 79	Pilotprojekt — Wissenspartnerschaften	1.1	p.m.	499 900			p.m.	499 900
Kapitel 15 07 — Insgesamt			959 252 000	725 499 900	4 250 000	1 275 000	963 502 000	726 774 900

Artikel 15 07 77 — Menschen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
959 252 000	725 000 000	4 250 000	1 275 000	963 502 000	726 275 000

Erläuterungen

Zur Stärkung der Kapazitäten und der Leistungsfähigkeit Europas im Bereich Forschung und technologische Entwicklung und zur gleichzeitigen Konsolidierung und Weiterentwicklung des Europäischen Forschungsraums muss Europa für Forscher attraktiver werden. Vor dem Hintergrund des immer stärker werdenden weltweiten Wettbewerbs muss sich für Forscher ein offener und wettbewerbsfähiger europäischer Arbeitsmarkt mit vielfältigen, attraktiven Laufbahnperspektiven entwickeln.

Der Mehrwert der Unterstützung durch das spezifische Programm „Menschen“ (dessen Umsetzung über die Marie-Curie-Maßnahmen, die Europäische Forschernacht und die EURAXESS-Maßnahme erfolgt) liegt in der Förderung der grenzüberschreitenden, interdisziplinären und sektorübergreifenden Mobilität von Forschern als wesentlicher treibender Kraft für europäische Innovationen. Die Marie-Curie-Maßnahmen verstärken auch die Zusammenarbeit von Bildung, Forschung und Unternehmen aus verschiedenen Ländern bei der Ausbildung und Laufbahnentwicklung von Forschern, damit diese ihre Kenntnisse erweitern und sich auf die Arbeitsplätze von morgen vorbereiten können. Zugleich sorgen die Marie-Curie-Maßnahmen für engere Partnerschaften zwischen dem Bildungswesen und Unternehmen, so dass der Wissenstransfer intensiviert wird und sich die Doktorandenausbildung stärker an den Bedürfnissen der Industrie ausrichtet. Durch die Förderung von Beschäftigungsbedingungen in Einklang mit der Charta und dem Kodex der Europäischen Forscher tragen die Maßnahmen dazu bei, eine Forscherlaufbahn in Europa attraktiver zu machen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Diese Mittel betreffen auch die Einnahmen, die durch die Teilnahme von Dritten oder Drittstaaten (die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören) an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen entstehen und als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsoordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/973/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Menschen zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 272).

TITEL 18 — INNERES

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltspol 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Inneres“		40 140 399	40 140 399			40 140 399	40 140 399
18 02	Solidarität — Aussengrenzen, Rückkehr, Visapolitik und Freizügigkeit von Personen	3	668 459 000	395 418 412	40 000 000	40 000 000	708 459 000	435 418 412
		40 02 41	98 230 000 766 689 000	57 892 946 453 311 358			98 230 000 806 689 000	57 892 946 493 311 358
18 03	Migrationsströme — Gemeinsame Immigrations- und Asylpolitik	3	321 630 000	162 420 578	2 100 000	1 100 000	323 730 000	163 520 578
18 05	Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte	3	151 280 140	132 785 057			151 280 140	132 785 057
		40 02 41	13 050 000 164 330 140	8 550 000 141 335 057			13 050 000 164 330 140	8 550 000 141 335 057
18 08	Allgemeine operative Unterstützung und Koordinierung des Politikbereichs	3	3 500 000	1 810 784			3 500 000	1 810 784
	Titel 18 — Insgesamt		1 185 009 539	732 575 230	42 100 000	41 100 000	1 227 109 539	773 675 230
	40 01 40, 40 02 41		111 280 000	66 442 946			111 280 000	66 442 946
	Insgesamt + Reserve		1 296 289 539	799 018 176			1 338 389 539	840 118 176

KAPITEL 18 02 — SOLIDARITÄT — AUSSENGRENZEN, RÜCKKEHR, VISAPOLITIK UND FREIZÜGIGKEIT VON PERSONEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 02	Solidarität — Aussengrenzen, Rückkehr, Visapolitik und Freizügigkeit von Personen							
18 02 03	Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen							
18 02 03 01	Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen — Beitrag zu den Titeln 1 und 2	3.1	29 000 000	29 000 000			29 000 000	29 000 000
18 02 03 02	Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen — Beitrag zu Titel 3	3.1	49 959 000	49 959 000			49 959 000	49 959 000
	<i>Artikel 18 02 03 — Teilsomme</i>		78 959 000	78 959 000			78 959 000	78 959 000
18 02 04	Schengener Informationssystem (SIS II)	3.1	24 000 000	12 081 571			24 000 000	12 081 571
	40 02 41		12 750 000	7 500 000			12 750 000	7 500 000
			36 750 000	19 581 571			36 750 000	19 581 571
18 02 05	Visa-Informationssystem (VIS)	3.1	7 000 000	21 568 782			7 000 000	21 568 782
	40 02 41		1 750 000	5 471 400			1 750 000	5 471 400
			8 750 000	27 040 182			8 750 000	27 040 182
18 02 06	Außengrenzenfonds	3.1	332 000 000	174 240 625			332 000 000	174 240 625
	40 02 41		83 000 000	44 200 000			83 000 000	44 200 000
			415 000 000	218 440 625			415 000 000	218 440 625
18 02 07	Schengen-Evaluierung	3.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	40 02 41		730 000	721 546			730 000	721 546
			730 000	721 546			730 000	721 546
18 02 08	Vorbereitende Maßnahme — Abschluss der Organisation der Rückkehr im Bereich Migration	3.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
18 02 09	Europäischer Rückkehrfonds	3.1	185 500 000	74 131 434			185 500 000	74 131 434
18 02 10	Vorbereitende Maßnahme — Migrationssteuerung — Tätige Solidarität	3.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
18 02 11	Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht							
18 02 11 01	Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht — Beitrag zu den Titeln 1 und 2	3.1	30 100 000	24 707 000			30 100 000	24 707 000
18 02 11 02	Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht — Beitrag zu Titel 3	3.1	10 900 000	9 730 000			10 900 000	9 730 000
	<i>Artikel 18 02 11 — Teilsomme</i>		41 000 000	34 437 000			41 000 000	34 437 000
18 02 12	Schengen-Fazilität für Kroatien	3.1	p.m.	p.m.	40 000 000	40 000 000	40 000 000	40 000 000
	Kapitel 18 02 — Insgesamt		668 459 000	395 418 412	40 000 000	40 000 000	708 459 000	435 418 412
	40 02 41		98 230 000	57 892 946			98 230 000	57 892 946
	Insgesamt + Reserve		766 689 000	453 311 358			806 689 000	493 311 358

Artikel 18 02 12 — Schengen-Fazilität für Kroatien

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	40 000 000	40 000 000	40 000 000	40 000 000

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit einem zeitlich befristeten Instrument, um Kroatien ab dem Tag des Beitritts bis zum Ende des Jahres 2014 bei der Finanzierung von Maßnahmen an den neuen Außengrenzen der Union zur Durchführung des Schengen-Besitzstandes und der Kontrollen an den Außengrenzen zu unterstützen.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse, die der Kommission unmittelbar durch Artikel 31 des Vertrags über den Beitritt von Kroatien übertragen werden.

KAPITEL 18 03 — MIGRATIONSSTRÖME — GEMEINSAME IMMIGRATIONS- UND ASYLPOLITIK

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 03	Migrationsströme — Gemeinsame Immigrations- und Asylpolitik							
<i>18 03 03</i>	<i>Europäischer Flüchtlingsfonds (EFF)</i>	3.1	112 330 000	57 525 993			112 330 000	57 525 993
<i>18 03 04</i>	<i>Sofortmaßnahmen im Fall eines Massenzustroms von Flüchtlingen</i>	3.1	9 800 000	5 238 621	2 100 000	1 100 000	11 900 000	6 338 621
<i>18 03 05</i>	<i>Europäisches Migrationsnetz</i>	3.1	6 500 000	3 854 835			6 500 000	3 854 835
<i>18 03 06</i>	<i>Vorbereitende Maßnahme — Abschluss der Integration von Drittstaatsangehörigen</i>	3.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
<i>18 03 07</i>	<i>Abschluss des Programms ARGO</i>	3.1	—	p.m.			—	p.m.
<i>18 03 09</i>	<i>Europäischer Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen</i>	3.1	177 500 000	84 826 129			177 500 000	84 826 129
<i>18 03 11</i>	<i>Eurodac</i>	3.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
<i>18 03 14</i>	<i>Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen — EASO</i>							
18 03 14 01	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen — Beitrag zu den Titeln 1 und 2	3.1	7 000 000	7 000 000			7 000 000	7 000 000
18 03 14 02	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen — Beitrag zu Titel 3	3.1	5 000 000	2 000 000			5 000 000	2 000 000
	<i>Artikel 18 03 14 — Teilsumme</i>		12 000 000	9 000 000			12 000 000	9 000 000
<i>18 03 15</i>	<i>Pilotprojekt — Netzwerk für Kontakte und Diskussionen zwischen betroffenen Gemeinden und Gebietskörperschaften zum Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken im Bereich der Wiederansiedlung und Integration von Flüchtlingen</i>	3.1	p.m.	225 000			p.m.	225 000
<i>18 03 16</i>	<i>Pilotprojekt — Mittel für Folteropfer</i>	3.1	2 000 000	1 000 000			2 000 000	1 000 000
<i>18 03 17</i>	<i>Vorbereitende Maßnahme — Neuansiedlung von Flüchtlingen in Notsituationen</i>	3.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
<i>18 03 18</i>	<i>Pilotprojekt — Untersuchung von Aufnahme-, Schutz- und Integrationsstrategien für unbegleitete Minderjährige in der Union</i>	3.1	1 000 000	500 000			1 000 000	500 000
<i>18 03 19</i>	<i>Vorbereitende Maßnahme — Netzwerk für Kontakte und Diskussionen zwischen betroffenen Gemeinden und Gebietskörperschaften zum Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken im Bereich der Wiederansiedlung und Integration von Flüchtlingen</i>	3.1	500 000	250 000			500 000	250 000
	Kapitel 18 03 — Insgesamt		321 630 000	162 420 578	2 100 000	1 100 000	323 730 000	163 520 578

Artikel 18 03 04 — Sofortmaßnahmen im Fall eines Massenzustroms von Flüchtlingen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 800 000	5 238 621	2 100 000	1 100 000	11 900 000	6 338 621

Erläuterungen

Bei massivem Zustrom von Flüchtlingen oder Vertriebenen können mit den Mitteln dieses Artikels Sofortmaßnahmen in folgenden Bereichen durchgeführt werden:

- Aufnahme und Unterbringung,
- Bereitstellung von Mitteln für den Lebensunterhalt,
- medizinische, psychologische und sonstige Hilfe, insbesondere für Kinder, einschließlich spezieller Hilfe für Frauen und Mädchen, die Opfer irgendeiner Form von Belästigung oder einer Straftat (Vergewaltigung, Gewalt oder spezifische Formen der Folter, wie z. B. Zwangsausbreitung, Genitalverstümmelung oder Zwangssterilisierung) geworden sind oder die unter schlechten Flüchtlingsbedingungen gelitten haben,
- die Personal- und Verwaltungsaufwendungen im Zusammenhang mit der Aufnahme der Menschen und der Durchführung der Maßnahmen,
- Expertenmissionen und sonstige technische Unterstützung bei der Identifizierung von Vertriebenen,
- Logistik- und Transportkosten.

Nach diesen Bestimmungen können Sofortmaßnahmen auch zur Unterstützung von Mitgliedstaaten ergriffen werden, die besonderem Druck ausgesetzt sind; in denen z. B. durch die plötzliche Ankunft einer großen Anzahl von Drittstaatsangehörigen, die internationalen Schutz benötigen, an bestimmten Grenzpunkten ein außergewöhnlich hoher und dringlicher Bedarf an Aufnahmeeinrichtungen entsteht und das Asylsystem oder die Infrastruktur derart unter Druck geraten, dass das menschliche Leben, das Wohlergehen oder der durch das Unionsrecht gewährleistete Zugang zum Schutz gefährdet sind.

Die Dauer der betreffenden Maßnahmen ist auf sechs Monate beschränkt. Die Sofortmaßnahmen können — neben den vorstehenden Maßnahmen — Rechtshilfe, sprachliche Unterstützung in Form von Übersetzungs- und Dolmetschleistungen, Informationen über das Herkunftsland und weitere Maßnahmen umfassen, die zur raschen Identifizierung von Personen, die möglicherweise internationalen Schutz benötigen, und einer gerechten und effizienten Bearbeitung der Asylanträge beitragen.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und über Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 2. Mai 2005 zur Aufstellung eines Rahmenprogramms für Solidarität und die Steuerung der Migrationsströme für den Zeitraum 2007-2013 (KOM(2005) 123 endg.).

TITEL 22 — ERWEITERUNG

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Erweiterung“	88 841 907	88 841 907			88 841 907	88 841 907
22 02	Erweiterungsprozess und -strategie	973 420 021	743 242 664	29 000 000	59 112 500	1 002 420 021	802 355 164
	Titel 22 — Insgesamt	1 062 261 928	832 084 571	29 000 000	59 112 500	1 091 261 928	891 197 071

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 02	Erweiterungsprozess und -strategie							
22 02 01	<i>Unterstützung für Kandidatenländer beim Übergang und Institutionenaufbau</i>	4	293 880 176	224 117 116		59 112 500	293 880 176	283 229 616
22 02 02	<i>Unterstützung für potenzielle Kandidatenländer beim Übergang und Institutionenaufbau</i>	4	453 337 844	339 099 912			453 337 844	339 099 912
22 02 03	<i>Zivile Übergangsverwaltungen in den Ländern des westlichen Balkanraums</i>	4	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
22 02 04	<i>Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit</i>							
22 02 04 01	Grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen IPA-Ländern und Teilnahme an den grenzübergreifenden/überregionalen EFRE-Programmen und den ENPI-Programmen für den Schwarzen Meer- und Mittelmeerraum	4	18 787 731	12 514 374			18 787 731	12 514 374
22 02 04 02	Grenzübergreifende Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten	4	3 347 971	1 184 126			3 347 971	1 184 126
	<i>Artikel 22 02 04 — Teilsumme</i>		22 135 702	13 698 500			22 135 702	13 698 500

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 02 05	Abschluss der bisherigen Unterstützung							
22 02 05 01	Abschluss der Phare-Heranführungshilfe	4	—	p.m.			—	p.m.
22 02 05 02	Abschluss der CARDs-Heranführungshilfe	4	p.m.	1 976 838			p.m.	1 976 838
22 02 05 03	Abschluss der bisherigen Zusammenarbeit mit der Türkei	4	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
22 02 05 04	Abschluss der Zusammenarbeit mit Malta und Zypern	4	—	—			—	—
22 02 05 05	Abschluss von vorbereitenden Maßnahmen betreffend die Auswirkungen der Erweiterung auf Grenzregionen der Union	3.2	—	p.m.			—	p.m.
22 02 05 09	Abschluss der Übergangsfazilität für neue Mitgliedstaaten	3.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
22 02 05 10	Abschluss der Maßnahmen des Amtes für technische Hilfe und Informationsaustausch (TAIEX) im Rahmen der Übergangsfazilität	3.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
<i>Artikel 22 02 05 — Teilsumme</i>			p.m.	1 976 838			p.m.	1 976 838
22 02 06	Heranführungsfazilität des Amtes für technische Hilfe und Informationsaustausch (TAIEX)	4	12 000 000	8 724 776			12 000 000	8 724 776
22 02 07	Regionale, horizontale und Ad-hoc-Programme							
22 02 07 01	Regionale und horizontale Programme	4	142 566 299	127 414 143			142 566 299	127 414 143
22 02 07 02	Beurteilung der Ergebnisse der Unionshilfe sowie Maßnahmen zur Prüfung und Weiterverfolgung	4	3 500 000	3 459 467			3 500 000	3 459 467
22 02 07 03	Finanzhilfe zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns	4	31 000 000	14 265 853			31 000 000	14 265 853
<i>Artikel 22 02 07 — Teilsumme</i>			177 066 299	145 139 463			177 066 299	145 139 463
22 02 08	Pilotprojekt — Erhaltung und Wiederherstellung des kulturellen Erbes in Konfliktgebieten	4	p.m.	932 000			p.m.	932 000
22 02 09	Vorbereitende Maßnahme — Erhaltung und Wiederherstellung des kulturellen Erbes in Konfliktgebieten	4	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
22 02 10	Information und Kommunikation							
22 02 10 01	Prince — Information und Kommunikation	4	5 000 000	4 358 928			5 000 000	4 358 928
22 02 10 02	Information und Kommunikation für Drittländer	4	10 000 000	5 195 131			10 000 000	5 195 131
<i>Artikel 22 02 10 — Teilsumme</i>			15 000 000	9 554 059			15 000 000	9 554 059
22 02 11	Übergangsfazilität für Maßnahmen zum Institutionenaufbau nach dem Beitritt	3.2	p.m.	p.m.	29 000 000		29 000 000	p.m.
Kapitel 22 02 — Insgesamt			973 420 021	743 242 664	29 000 000	59 112 500	1 002 420 021	802 355 164

Artikel 22 02 01 — Unterstützung für Kandidatenländer beim Übergang und Institutionenaufbau

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
293 880 176	224 117 116		59 112 500	293 880 176	283 229 616

Erläuterungen

Im Rahmen des IPA sind diese Mittel für die Finanzierung der Komponente „Übergang und Institutionenaufbau“ für Kandidatenländer bestimmt. Das Hauptziel besteht darin, effektive Kapazitäten zur Umsetzung des Besitzstands der Union zu schaffen, insbesondere durch:

- Stärkung demokratischer Institutionen sowie der Rechtsstaatlichkeit und ihrer Durchsetzung,
- Förderung und Schutz von Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie stärkere Achtung der Minderheitenrechte, Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Bekämpfung jeder Form von Diskriminierung,
- Reform der öffentlichen Verwaltung, einschließlich der Einführung eines Systems, das dem Empfängerland die Dezentralisierung der Verwaltung der Hilfe im Einklang mit den Bestimmungen der Haushaltssordnung ermöglicht,

- Wirtschaftsreform,
- Entwicklung der Zivilgesellschaft und soziale Eingliederung, Ermutigung weniger gut repräsentierter Gruppen, aktiv zu werden und sich am zivilgesellschaftlichen Geschehen zu beteiligen, Bekämpfung jeglicher Form von Benachteiligung und Stärkung der Rechte von Frauen und Kindern und anderen besonders schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen wie Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen,

Wiederversöhnung, vertrauensbildende Maßnahmen und Wiederaufbau.

Mit diesen Mitteln können alle unterstützungsfähigen Kooperationsmaßnahmen gefördert werden, die nicht ausdrücklich unter andere Komponenten der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 fallen, sowie die Zusammenarbeit zwischen den Komponenten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

Artikel 22 02 11 — Übergangsfazilität für Maßnahmen zum Institutionenaufbau nach dem Beitritt

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	29 000 000		29 000 000	p.m.

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Bereitstellung vorübergehender finanzieller Unterstützung für Kroatien im ersten Jahr nach dem Beitritt, um seine Justiz- und Verwaltungskapazitäten zur Anwendung und Durchsetzung des Unionsrechts zu entwickeln und zu stärken und den gegenseitigen Austausch bewährter Praktiken zu fördern. Mit dieser Unterstützung werden Projekte zum Institutionenaufbau und in begrenztem Umfang damit verbundene kleinere Investitionen finanziert. Damit wird dem nach wie vor erforderlichen Kapazitätsausbau der Institutionen in bestimmten Bereichen durch Maßnahmen entsprochen, die nicht von den Strukturfonds oder dem Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums finanziert werden können.

Die Hilfe im Rahmen der Übergangsfazilität wird nach der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82) oder auf der Grundlage anderer, von der Kommission zu erlassender technischer Bestimmungen, die für den Betrieb der Übergangsfazilität erforderlich sind, beschlossen und umgesetzt.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse, die der Kommission unmittelbar durch Artikel 30 des Vertrags über den Beitritt von Kroatien übertragen werden.

TITEL 27 — HAUSHALT

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
27 01	Verwaltungsausgaben im Politikbereich „Haushalt“	5	67 450 570	67 450 570			67 450 570	67 450 570
27 02	Haushaltsvollzug, Kontrolle und Entlastung		p.m.	p.m.	75 000 000	75 000 000	75 000 000	75 000 000
	Titel 27 — Insgesamt		67 450 570	67 450 570	75 000 000	75 000 000	142 450 570	142 450 570

KAPITEL 27 02 — HAUSHALTSVOLLZUG, KONTROLLE UND ENTLASTUNG

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
27 02	Haushaltsvollzug, Kontrolle und Entlastung							
<i>27 02 01</i>	<i>Aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenes Defizit</i>	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
<i>27 02 02</i>	<i>Vorübergehender Haushaltsausgleich und Pauschalausgleich für die neuen Mitgliedstaaten</i>	6	p.m.	p.m.	75 000 000	75 000 000	75 000 000	75 000 000
	Kapitel 27 02 — Insgesamt		p.m.	p.m.	75 000 000	75 000 000	75 000 000	75 000 000

Artikel 27 02 02 — Vorübergehender Haushaltsausgleich und Pauschalausgleich für die neuen Mitgliedstaaten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013	EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates	Neuer Betrag
p.m.	75 000 000	75 000 000

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Ausgleichszahlungen, auf die die neuen Mitgliedstaaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen Beitrittsakte, deren Bestimmungen solche Ausgleichszahlungen vorsehen, Anspruch haben.

Rechtsgrundlagen

Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 112 vom 24.4.2012, S. 21), insbesondere Artikel 32.

TITEL 32 — ENERGIE

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Energie“		76 789 240	76 789 240			76 789 240	76 789 240
32 03	Transeuropäische Netze	1	22 200 000	11 972 009			22 200 000	11 972 009
32 04	konventionelle und erneuerbare Energien		151 679 511	377 606 326			151 679 511	377 606 326
32 05	Kernenergie	1	289 750 000	199 660 662			289 750 000	199 660 662
32 06	Forschung im Energiebereich	1	197 127 000	148 352 814	757 030	227 000	197 884 030	148 579 814
Titel 32 — Insgesamt			737 545 751	814 381 051	757 030	227 000	738 302 781	814 608 051

KAPITEL 32 06 — FORSCHUNG IM ENERGIEBEREICH

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 06	Forschung im Energiebereich							
32 06 01	Forschung im Energiebereich	1.1	170 878 000	115 842 721	757 030	227 000	171 635 030	116 069 721
32 06 02	Forschung im Energiebereich — Gemeinsames Unternehmen Brennstoffzellen und Wasserstoff	1.1	26 249 000	17 683 806			26 249 000	17 683 806
32 06 03	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
32 06 04	Abschluss früherer Programme							
32 06 04 01	Abschluss von Programmen (aus der Zeit vor 2003)	1.1	—	p.m.			—	p.m.
32 06 04 02	Abschluss des Sechsten Rahmenprogramms (2003-2006)	1.1	p.m.	14 826 287			p.m.	14 826 287
<i>Artikel 32 06 04 — Teilsumme</i>			p.m.	14 826 287			p.m.	14 826 287
Kapitel 32 06 — Insgesamt			197 127 000	148 352 814	757 030	227 000	197 884 030	148 579 814

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Diese Mittel werden für das Siebte Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration, das für den Zeitraum 2007 bis 2013 gilt, verwendet.

Dieses Programm wird zur Erreichung der in Artikel 179 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten allgemeinen Ziele durchgeführt, um zur Schaffung einer Wissensgesellschaft, die auf dem Europäischen Forschungsraum aufbaut, beizutragen: Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf allen Ebenen in der gesamten Union, Steigerung der Dynamik, der Kreativität und der herausragenden Leistungen der europäischen Forschung bis an die Grenzen des Wissens, quantitative und qualitative Stärkung der Humanressourcen in Forschung und Technologie in Europa sowie Stärkung der Forschungs- und Innovationskapazitäten in ganz Europa und Gewährleistung ihrer bestmöglichen Verwendung.

Diese Artikel bzw. Posten decken auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und europäischem Interesse, die Finanzierung von Analysen und Evaluierungen von hohem wissenschaftlichen oder technologischen Niveau, die für die Union durchgeführt werden, um neue, für die Forschungstätigkeit der Union geeignete Forschungsbereiche zu sondieren, insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, sowie Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmergebnisse, einschließlich der Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Die Mittel decken auch die Verwaltungsausgaben ab, darunter die Ausgaben für Beamte und sonstige Bedienstete, für Information, Veröffentlichungen, den administrativen und technischen Betrieb sowie bestimmte andere interne Infrastrukturausgaben zur Verwirklichung des Ziels der Maßnahme, zu der sie gehören, sowie für die zur Vorbereitung und Verfolgung der für die Strategie der Union für Forschung und technologische Entwicklung erforderlichen Maßnahmen und Initiativen.

Bei einigen dieser Projekte ist die Möglichkeit einer Beteiligung von Drittländern an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung vorgesehen. Die damit verbundenen etwaigen Finanzbeiträge werden bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 1 5 des Einnahmenplans eingesetzt und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsoordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

Einnahmen von Ländern, die sich an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung beteiligen, werden bei Posten 6 0 1 6 des Einnahmenplans eingesetzt und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsoordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

Die bei Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans eingestellten Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer oder potenzieller Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsoordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen Dritter zu Tätigkeiten der Union werden im Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsoordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Weitere Mittel werden unter Artikel 32 06 03 bereitgestellt.

Artikel 32 06 01 — Forschung im Energiebereich

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013		EBH Nr. 1/2013 Standpunkt des Rates		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
170 878 000	115 842 721	757 030	227 000	171 635 030	116 069 721

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln werden Zielsetzungen und Initiativen des Europäischen Strategieplans für Energietechnologie (SET-Plan) finanziert. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Projekte im Bereich der Wind-, Solar- und Bioenergie, der Kohlenstoffabscheidung und -speicherung (CCS) sowie der Stromnetze. Ab 2012 sind zwei Drittel der veranschlagten Mittel für Vorhaben des Politikbereichs erneuerbare Energieträger und Endenergieeffizienz — in Anbetracht ihres wichtigen Beitrags zu nachhaltigen Energiesystemen der Zukunft — vorzusehen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltssordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Zusammenarbeit zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).